

# 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)

Eigenschaften	1
Eingänge	
2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)	
Dokumente	
WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark	
WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg	12
Anlagen	
Schreiben des Baudirektors.pdf	15
RRB-2021-0915.pdf	20
TR GEFD Richtplantext.pdf	39
TR GEFD Erläuterungsbericht.pdf	68

**2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Richtplanung
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Maximale Verschachtelungstiefe:	5
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Archivwürdigkeit:	Archivwürdig
Archivwürdigkeit Begründung:	Rechtliche Relevanz
Aussonderungsfrist (Jahre):	10
Aufbewahrungsfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Geschäftsvorfälle (1)	<b>Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-311)</b>

Aktenzeichen:	ARE-211-01-311
Dossier:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Geschäftsart:	Richtplangeschäft
Titel:	Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Arbeitsanweisung:	Anmerkungen bitte ins Sammeldokument, weitere Infos siehe Reiter "Richtplangeschäft"
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schilli Thierry (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Externe Frist:	24.11.2021 00:00:00
Interne Frist:	24.11.2021 00:00:00
Themen / Inhalt der Anpassung:	Der Bund genehmigte die Teilrevision des Zürcher Richtplans betreffend dem Flugplatzareal Dübendorf und dem Innovationspark am 31. August 2016. Im Anschluss wurde ein

	Rechtsmittelverfahren gegen den Gestaltungsplan eröffnet. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan auf. Der Kanton musste daraufhin auch seinen Richtplaneintrag anpassen und hat diesen nun zur Vorprüfung eingereicht.	
Betroffene Personen:	Sektion Recht: Zur Information, keine spezifische Fragestellung. Sektion BP: Martin Tschopp (SIL) und Timon Richiger (SP Militär) betroffen	
Unterschriften (1)	<b>Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)</b>	
	Unterschrieben am:	07.04.2022 17:55:35
	Unterschrieben von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Unterschriftsart:	Abgeschlossen
Kalendereinträge (1)	<b>Externe Frist</b>	
	Name:	Externe Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Kalendereinträge (2)	<b>Interne Frist</b>	
	Name:	Interne Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>	
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Bericht erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (4)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (5)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (6)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (7)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (8)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (9)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (10)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (11)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (12)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (13)	<b>Unterlagen an Sektionen ARE weiterleiten</b>	



**2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)**

Referenznummer:	ARE-E-27.10.2021/1	
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich	
Eingangstyp:	Allgemein	
Betreff:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021	
Status:	In Bearbeitung	
Ordner:	/	
Registrierdatum:	27.10.2021	
Datum des Poststempels:	26.10.2021	
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)	
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)	
Einbringer:	Baudirektion des Kantons Zürich	
Datenschutz:	Keine Personendaten	
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert	
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ	
Stammdatenverknüpfungen (1)	<b>Stammdatenverknüpfung</b>	
	Stammdatenobjekt:	Baudirektion des Kantons Zürich
	Verknüpfungsart:	Einbringer
Prozesshinweise (1)	<b>Neuer Eingang</b>	

**WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg**

Referenznummer:	ARE-D-53653401/5
Name:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	16248
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Betreff:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark
E-Mail-Adresse des Absenders:	ueli.wittwer@are.admin.ch
Absender:	Wittwer Ueli
Empfänger:	Tschannen Urs ARE
Kopien an:	Francke Tobias ARE
Empfangen am:	26.10.2021 16:19:17
Alle Anlagen (1)	<b>Schreiben des Baudirektors.pdf</b>
E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/4
Name:	Schreiben des Baudirektors
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	347
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein

Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	347
Dateigrösse Aktiver PDF- Inhalt (KB):	347
<b>Alle Anlagen (2)</b>	<b>RRB-2021-0915.pdf</b>
E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/3
Name:	RRB-2021-0915
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E- 27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	268
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	268
Dateigrösse Aktiver PDF- Inhalt (KB):	268
<b>Alle Anlagen (3)</b>	<b>TR GEFD Richtplantext.pdf</b>
E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/2
Name:	TR GEFD Richtplantext
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E- 27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	9673

Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	9673
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	9673
Alle Anlagen (4)	<b>TR GEFD Erläuterungsbericht.pdf</b>
E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/1
Name:	TR GEFD Erläuterungsbericht
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	5767
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	5767
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	5767
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	16248
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	91

**Schreiben des Baudirektors.pdf**

E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/4
Name:	Schreiben des Baudirektors
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	347
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	347
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	347

**RRB-2021-0915.pdf**

E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/3
Name:	RRB-2021-0915
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	268
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	268
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	268

**TR GEFD Richtplantext.pdf**

E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/2
Name:	TR GEFD Richtplantext
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	9673
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	9673
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	9673

**TR GEFD Erläuterungsbericht.pdf**

E-Mail:	WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-53653401/1
Name:	TR GEFD Erläuterungsbericht
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	2021.10.27 Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6.09. bis 5.11.2021 (ARE-E-27.10.2021/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	5767
Federführende Organisationseinheit:	ARE REG (Registratur@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	5767
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	5767

2021. Konzertplan,  
Teilr «Giesbii cent sent wi ck  
Flugplatz Düren»  
Anhörung und  
nebenbei Planungsträgere  
öffentlich. Obis  
5.11. (2021 - E - 27.10.20  
WG:AntwBirtchtplan - Teil  
Innovationspark. m

**From:** Wittwer Ulrich ARE  
**Sent:** Tue, 26 Oct 2021 16:19:12 +0200  
**To:** Tschannen Urs ARE  
**Cc:** Francke Tobias ARE  
**Subject:** WG: Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark  
**Attachments:** Schreiben des Baudirektors.pdf, RRB-2021-0915.pdf, TR GEFD Richtplantext.pdf, TR GEFD Erläuterungsbericht.pdf

Lieber Urs

Ist diese Vorprüfung bei uns im ARE nie angekommen? Gemäss Auskunft wurde sie uns physisch zugestellt. – Könntest du dies nun noch als neue Vorprüfung Kanton Zürich erfassen.

Besten Dank und Gruss  
Ueli

**Von:** lucas.schloeth@bd.zh.ch <lucas.schloeth@bd.zh.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 26. Oktober 2021 16:05  
**An:** Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Betreff:** Antwort: Richtplan-Teilrevision Innovationspark

Lieber Ueli

Bitte entschuldige, dass das mit dem Versand offenbar nicht richtig geklappt hat. Ich sende dir die Auflagedokumente zu dieser Teilrevision des kantonalen Richtplans in der Beilage.

Während der Dauer der öffentlichen Auflage sind die Dokumente auch unter diesem Link abrufbar:  
<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonaler-richtplan/laufende-verfahren/oeffentliche-auflage-teilrevision-duebendorf.html>

Freundliche Grüsse  
Lucas Schloeth

Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Raumentwicklung**  
Raumplanung

**Lucas Schloeth**  
Fachleiter Kantonalplanung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 40  
Telefax +41 43 259 42 83  
[lucas.schloeth@bd.zh.ch](mailto:lucas.schloeth@bd.zh.ch)

Von: <[Ueli.Wittwer@are.admin.ch](mailto:Ueli.Wittwer@are.admin.ch)>  
An: <[lucas.schloeth@bd.zh.ch](mailto:lucas.schloeth@bd.zh.ch)>  
Datum: 26.10.2021 15:29  
Betreff: Richtplan-Teilrevision Innovationspark

---

2021. K. n. 27 R. a. l. e. n. t. p. l. a. n.,  
T. e. i. l. r. «G. i. e. s. b. i. i. e. n. t. s. e. n. t. w. i. c. k.  
F. l. u. g. p. l. a. t. z. b. e. r. e. i. c. h. t. e. n. d. e. r. f. »  
A. n. h. ö. r. u. n. g. u. n. d  
n. e. b. e. n. g. e. o. p. t. i. m. i. e. r. u. n. g. s. u. n. d. d. ä. g. e.  
ö. f. f. e. n. A. u. f. l. o. s. u. n. g. Ö. b. r. i. s.  
5. 11. (2021 - E - 27. 10. 20  
S. c. h. r. e. i. b. e. n. d. i. r. e. k. t. o. r. s.



Kanton Zürich  
**Baudirektion**



**Dr. Martin Neukom**  
Regierungsrat

Kontakt:  
Gregory Grämiger  
Raumplaner  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 48  
gregory.graemiger@bd.zh.ch  
www.zh.ch/are

Referenz-Nr.:  
ARE 21-0981 / ARES-C66HF3

An die Adressatinnen und Adressaten  
gemäss Verteiler

3. September 2021

**Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» — Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage vom 6. September bis 5. November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.

**Gegenstand der vorliegenden Teilrevision**

Gegenstand der Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» sind folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans:

**Kapitel 2: Siedlung**

- 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet, Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen

**Kapitel 4: Verkehr**

- Pt. Wiederaufnahme Flugplatz Dübendorf

**Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen**

- Pt. 6.1: Aktualisierung Tabelleneintrag Nr. 10 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen»
- Pt. 6.2: Neufassung Kapitel Gebietsplanung 6.2.2 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen»

**Mitwirkungsverfahren**

Soll der kantonale Richtplan ergänzt werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Mit Beschluss vom 25. August 2021 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche

Auflage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können.

Ich lade Sie hiermit ein, sich an der Anhörung beziehungsweise öffentlichen Auflage zu beteiligen. Ihre Stellungnahme zur Richtplanteilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» richten Sie bitte bis spätestens 5. November 2021 an das Amt für Raumentwicklung.

Die Richtplandokumente der Teilrevision sind auf [www.zh.ch/richtplan](http://www.zh.ch/richtplan) unter «öffentliche Auflage» aufgeschaltet. Bitte benützen Sie für Ihre Stellungnahme die Webapplikation eVernehmlassungen der Baudirektion. Sie bietet verschiedene Funktionen, die Ihnen und Ihrer Organisation die Erfassung und Übermittlung Ihrer Stellungnahme erleichtern. Direkten Zugang zur eVernehmlassung finden Sie auf [www.zh.ch/richtplan](http://www.zh.ch/richtplan) unter «öffentliche Auflage». Bei Fragen zur eVernehmlassung steht Ihnen Michael Landolt unter [support.evernehmlassungen@bd.zh.ch](mailto:support.evernehmlassungen@bd.zh.ch) oder Telefon 043 259 39 77 zur Verfügung.

Die Gemeinden und Städte werden gebeten dafür besorgt zu sein, dass die Richtplandokumente bei ihren Verwaltungsstellen während der Dauer der öffentlichen Auflage zu den ortsüblichen Bürozeiten eingesehen werden können. Das Amt für Raumentwicklung hat im kantonalen Amtsblatt einen entsprechenden Hinweis platziert. Die Unterlagen liegen auch beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an der Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (4. Stock, Empfang) auf.

Bei Fragen zum Verfahren der Teilrevision steht Ihnen Herr Gregory Grämiger (Kontaktangaben im Briefkopf) für Auskünfte zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Martin Neukom

Beilagen

- Verteiler
- Digitale Beilagen unter [www.zh.ch/richtplan](http://www.zh.ch/richtplan) > öffentliche Auflage



## **Richtplanteilrevison Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Verteiler**

### **A. Zur Vorprüfung im Rahmen der öffentlichen Auflage**

- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

### **B. Zur Anhörung im Rahmen der öffentlichen Auflage**

#### *Gemeinden und ihre Organisationen; Gerichte und Verwaltung*

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)
- Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)
- Region Zürcher Oberland (RZO)
- Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
- Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF)
- Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)
- Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)
- Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)
- Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)
- Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)
- Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)
- Statthalterkonferenz Kanton Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Baurekursgericht des Kantons Zürich
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Kanton Zug, Baudirektion
- Kanton Schwyz, Baudepartement
- Kanton St. Gallen, Baudepartement
- Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt
- Kanton Schaffhausen, Baudepartement
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee

### **C. Zur Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Auflage**

#### *Politische Parteien*

- Alternative Liste (AL)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Die Mitte Kanton Zürich
- Christlich-soziale Partei (CSP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Schweizer Demokraten (SD)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

#### *Verbände und weitere Interessierte*

- Automobil Club der Schweiz (ACS), Sektion Zürich

- Birdlife Zürich
- Bund Schweizer Architekten (BSA)
- Bund Schweizer Landschaftsarchitekten (BSLA)
- casafair, Sektion Zürich
- City Vereinigung Zürich
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH)
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ)
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
- Entwicklung Schweiz
- Erdgas AG / Energie 360° AG
- Espace Mobilité
- EspaceSuisse
- Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU)
- Flugplatz Dübendorf AG
- Flughafen Zürich AG
- Fussverkehr Schweiz
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich
- Gewerbeverband der Stadt Zürich
- Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich (GBKZ)
- Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)
- Mieterinnen- und Mieterverband Zürich
- Pro Natura Zürich
- Pro Velo Kanton Zürich
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Sektion Zürich / Winterthur
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SLS)
- Switzerland Innovation Park Zurich
- Touring Club Schweiz (TCS), Sektion Zürich
- Universität Zürich
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Zürich
- Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen (VZA)
- Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen (VZI)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Wohnbaugenossenschaften Schweiz (WBG), Regionalverband Zürich
- WWF Schweiz
- Zürcher Anwaltsverband
- Zürcher Bauernverband (ZBV)
- Zürcher Handelskammer
- Zürcher Heimatschutz
- Zürcher Wanderwege (ZAW)

#### **D. Zur Kenntnis**

##### *Kantonsrat*

- Kantonsrätliche Kommission für Planung und Bau (KPB)
- Kantonsrätliche Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU)
- Parlamentsdienste des Kantonsrates

##### *Kantonale Verwaltung*

- Direktionen und Staatskanzlei
- Ämter der Baudirektion

2021. Konzertplan,  
Teilr «Giesbii cent sent wi ck  
Flugplatz Düren»  
Anhörung und  
nebenbei Planung und  
öffentliche Anhörung. Ob  
5. 11. (2021 - E - 27. 10. 20  
RRB - 2021 - 0915. pdf

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. August 2021

### **915. Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf (Ermächtigung und weiteres Vorgehen, zusätzliche Ausgabe)**

#### **I. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 16. September 2020 (RRB Nr. 900/2020) erteilte der Regierungsrat der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion den Auftrag, dem Regierungsrat bis Ende des ersten Quartals 2021 einen Vorschlag für das weitere Vorgehen für die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf vorzulegen. Erwartet wurde ein von allen Stakeholdern (Bund, Kanton, Region, Gemeinden, Innovationspark, Militär- und Zivillaviatik usw.) gemeinsam erarbeitetes und abgestimmtes Zielbild einer künftigen Nutzung des Areals und ein Meilensteinplan für die Umsetzung der Transformation über alle Ebenen hinweg. Grundlage bildeten die Unterlagen aus den verschiedenen Planungsprozessen der vergangenen Jahre. Diese sollten gesichtet, aufgearbeitet, aktualisiert und schliesslich in einem Synthesebericht zusammengefasst werden.

In mehreren Arbeitsgruppen wurden die verschiedenen Themen unter Einbezug der betroffenen Stakeholder parallel bearbeitet. Am 8. Juli 2021 gab die Behördendelegation den Synthesebericht zur Unterzeichnung durch die nachstehend aufgeführten Stakeholder frei: Volkswirtschaftsdirektion (Vorsitz), Bau, Bildungsdirektion, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Stadt Dübendorf, Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Gemeinde Volketswil, Stiftung Innovationspark Zürich, Zürcher Planungsgruppe Glattal, ETH Zürich, Universität Zürich, Skyguide AG, Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Arealentwicklungsgesellschaft.

Mit gleichem Beschluss wurde die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Standortentwicklung zu überprüfen und dem Regierungsrat einen Vorschlag zur Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Kantons Zürich zu unterbreiten. Diese Arbeiten wurden ebenfalls aufgenommen. Sie werden jedoch unabhängig von der Transformation des Flugplatzareals im Rahmen eines eigenständigen Gesetzgebungsprojekts nach eigenem Fahrplan vorangetrieben.

## **2. Synthesebericht**

### ***a) Beschreibung***

Der Synthesebericht wurde seit September 2020 in einem dafür gebildeten Kernteam unter der Leitung der Taskforce erarbeitet. Der nun vorliegende Bericht dokumentiert die bestehenden Grundlagen sowie bisherige Ideen und Ansätze, er fasst die Interessen und Nutzungsabsichten der Stakeholder zusammen und nimmt wo nötig Interessenabwägungen vor. Die Zukunftsaussichten werden mit einer Vision, Leitsätzen zur nachhaltigen Entwicklung und einem räumlichen Zielbild abgebildet. Mit einem Nutzungs- und Entwicklungsszenario je Teilgebiet wird die beabsichtigte Entwicklung konkretisiert. Der gemeinsame Umsetzungswillen ist in den Handlungsanweisungen und einer Umsetzungsagenda festgehalten. Im Ergebnis liegt eine Gesamtbetrachtung des Flugplatzareals vor, die auf einem intensiv geführten Dialog der Stakeholder fusst.

Auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf soll ein Forschungsstandort mit internationaler Ausstrahlung, eng verwoben mit aviatischen Nutzungen bei gleichzeitiger Öffnung der Randzonen des heute für die Allgemeinheit verschlossenen Areals geschaffen werden. Die Kombination von Forschungsstandort mit aviatischer Nutzung ist in diesem Umfang einzigartig und stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Sie dient der Stärkung des Werk- und Denkplatzes Schweiz im internationalen Wettbewerb. Die Entwicklung des Areals ist ein Generationenprojekt, das auch für die Region und den Wirtschaftsstandort Zürich von herausragender Bedeutung ist.

Acht leitende Grundsätze setzen den künftigen Handlungsspielraum fest. Das Areal soll als Ganzes entwickelt werden (1). Im Fokus steht die Dreifachnutzung Innovationspark – Flugplatz – militärische Nutzung (2). Der Innovationspark soll als neue Hauptnutzung etabliert werden (3). Die Aviatik wird das Bindeglied zwischen den künftigen Nutzungen (4). Die Entwicklung erfolgt aus dem Bestand und in Etappen (5) und nimmt Rücksicht auf Umwelt und Natur (6). Der Flugplatz soll mit der angestrebten Entwicklung schrittweise zu einer neuen Nachbarschaft für die drei Standortgemeinden werden. Durch multifunktionale und qualitätsvolle öffentliche Räume sowie Nutzungen für Freizeit und Versorgung soll das Areal zudem zu einem Begegnungsort werden (7). Die Behörden und Akteure bekennen sich dabei zu kooperativen Planungsprozessen und verfolgen eine gemeinschaftliche Planung (8).

Zur räumlichen Abstimmung haben die Stakeholder ein gemeinsames Zielbild für den Zeithorizont 2050 erarbeitet. Es gilt, die verschiedenen Nutzungsansprüche untereinander und unter Wahrung der strategischen Interessen mit den Schutzinteressen bezüglich des Natur- und

Heimatschutzes abzuwägen. Die bestehende Randbebauung im Bereich des Flugplatzkopfs soll um eine zusätzliche Siedlungsschicht erweitert werden. Die neuen Baufelder nehmen Rücksicht auf die bestehenden Strukturen und schaffen einen neuen Übergang zum Flugfeld. Das Flugfeld mit grossen Grünflächen bleibt in seinem Massstab erhalten und bildet auch mit aviatischer Nutzung den grünen Kern der Gebietsentwicklung. Das Areal lässt sich künftig in die vier Teilgebiete Innovationspark (A), Innovationspark sowie Forschungs- und Werkflugplatz (B), Luftwaffe und Flugsicherung (C) sowie das Flugfeld (D) einteilen.

Der Synthesebericht definiert die wichtigsten Eckwerte der Entwicklung und macht Aussagen zu den Themen Nutzungsmix und -verteilung, Aviatik, Freiraumstruktur und Landschaft, Mobilität und Verkehr. Das Teilgebiet A ist für den Innovationspark reserviert, der dort als Nucleus angesiedelt werden soll. Im Teilgebiet B überlagern der Innovationspark sowie der Forschungs- und Werkflugplatz einander zu einem synergetisch begründeten Aviatikcluster. Im Teilgebiet C können die Nutzungen mit hohen Sicherheitsanforderungen – die Bundesbasis der Luftwaffe und das Flugsicherungszentrum (Skyguide) – unabhängig weiterentwickelt werden. Beide Teilgebiete B und C verfügen je über einen direkten Zugang zum Flugfeld und zu den aviatischen Infrastrukturen im Teilgebiet D. In Abstimmung mit der zivil- und militäraviatischen Nutzung wird der Natur-Landschaftswert des Flugfelds gesteigert bzw. ökologisch aufgewertet und in Teilen als Flugfeldpark der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das Gesamtareal wird mit einem durchgängigen Flugplatzrundweg als Bestandteil des regionalen Konzepts «Fil Vert» für Erholung und Freizeit nutz- und damit erlebbar.

Das Nutzungsszenario Innovationspark rechnet künftig mit rund 10000 bis 14000 Forschenden auf dem Areal. Diese generieren zusätzliche Arbeitsplätze, da unter anderem z. B. mit 5000 Gastronomieplätzen und 700 Hotelbetten gerechnet wird. Den dominierenden Forschungseinrichtungen werden im Sinne eines campusartigen Stadtquartiers Wohn- und Betreuungsangebote für die Forschenden und deren Familienumfeld zugeordnet. Zudem bietet es ein vielseitiges Gastronomieangebot, Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sowie Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die neben den im Innovationspark tätigen Personen auch der Öffentlichkeit zugänglich sein werden. Das Projekt soll ein Leuchtturm für eine innovative urbane Entwicklung werden, insbesondere in den Bereichen Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und schonender Ressourcenumgang. Der Arealentwicklungspartner HRS Real Estate AG wurde 2018 in einem WTO-Verfahren ausgewählt, die Entwicklung des Innovationsparks soll unverändert durch die von HRS und der Stiftung Innovationspark Zürich im Jahr 2019 gemeinsam gegründeten Arealentwicklungsgesellschaft Arealentwicklung IPZ AG erfolgen.

Das Nutzungsszenario Forschungs- und Werkflugplatz sieht aufbauend auf den heutigen Nutzungen mit der Luftwaffe als Basisnutzung und zivilaviatischer Mitnutzung neue Werkflugplatzaktivitäten vor. Im Fokus stehen Businessmodelle mit hoher Wertschöpfungsintensität pro Flugbewegung. Idealerweise stiften sie einen Nutzen für Komplementärnutzungen und sichern damit gleichzeitig langfristig die Flugplatzinfrastruktur. Auf dem Areal bietet sich die Chance, an einem Ort Forschung, Erprobung, Wartung und Betrieb von Mobilitätsträgern der Zukunft zusammenzuführen. Es sollen neue Formen von emissionsneutralen und automatisierten Mobilitätslösungen für die Luft und den Boden entwickelt werden können. Die dazu notwendige Infrastruktur soll Schritt für Schritt unter Wahrung der Bedürfnisse der auf dem Flugplatz heute schon ansässigen Nutzer und der Interessen der lokalen Bevölkerung aufgebaut werden. Die Umnutzung des Militärflugplatzes zu einem zivilen Flugplatz mit militärischer Mitbenutzung erfolgt in einem koordinierten Verfahren. Zur Umsetzung sind unterschiedliche Varianten denkbar (konventionelle Beschaffungsvariante, Investorenmodell, Public Private Partnership).

Die Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf soll in Etappen und abgestimmt auf den schrittweisen Ausbau der Infrastrukturen erfolgen. Der Synthesebericht zeigt einen möglichen Entwicklungspfad auf und formuliert dazu Handlungsanweisungen. Die zur Entwicklung nötigen Massnahmen sind in einer Umsetzungsagenda festgehalten. Die Transformation des Areals soll unverzüglich eingeleitet, der Innovationspark entwickelt und die Rahmenbedingungen für die zivilaviatische Nutzung geklärt werden. In der Übergangsphase ist der Flugplatzbetrieb sicherzustellen. Bei der Entwicklung sind die Anforderungen der anderen Nutzungen zu berücksichtigen.

Um Planungssicherheit zu erlangen, ist in einem nächsten Schritt das Planungsrecht zu schaffen. Die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen sind auf den drei Planungsstufen kantonaler und regionaler Richtplan sowie der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu schaffen. Hinzu kommen die erforderlichen Anpassungen der Sachpläne Militär und Infrastruktur Luftfahrt. Dies bedingt eine Koordination zwischen den jeweiligen Planungsträgern. Die Landabgabe ist zu klären und die Verträge sind zu bereinigen. Die Groberschliessung ist festzulegen, soweit nicht bereits erfolgt (Parkway und Glattalbahnverlängerung sind bereits im kantonalen Richtplan verankert). Das öV-Angebot und die resultierende öV-Erschliessungsgüte sind laufend auf die Zunahme der Nutzungsintensität abzustimmen. Die Flugplatzlandschaft soll koordiniert, einem gemeinsamen Konzept folgend und in Abstimmung mit der weiterhin vorhandenen Flugplatznutzung weiterentwickelt werden. Der Chrebschüsselibach soll im Perimeter soweit als möglich offengelegt

und revitalisiert werden. Die Aspekte der Ökologie, des Lokalklimas (Sicherung von Kaltluftströmen zur Vermeidung von Hitzeinseln), des Wassermanagements und des Hochwasserschutzes sind integral zu berücksichtigen. Für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Energieversorgung sollen bestmögliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der vorliegende Synthesebericht sieht vor, dass die Stakeholder mit der Unterzeichnung eine Vereinbarung über die Umsetzung der Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf abschliessen. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, sich für die Massnahmen gemäss Umsetzungsagenda einzusetzen und dabei im Sinn und Geist der acht Leitsätze zu handeln.

#### ***b) Würdigung und Ermächtigung***

Mit der Vorlage des Syntheseberichts zuhanden des Regierungsrates ist der mit RRB Nr. 900/2020 erteilte Auftrag gemäss Dispositiv I und II erfüllt. Der Synthesebericht formuliert eine Vision, ein räumliches Zielbild und beschreibt die notwendigen Schritte zur Erreichung der angestrebten Transformation des Flugplatzareals. Er zeigt aber auch die Komplexität des Vorhabens auf. Diese wurde auch bei der Erarbeitung des Syntheseberichts immer wieder sichtbar und spürbar. Erstmals gelang es indessen, die verschiedenen Stakeholder über alle Staatsebenen hinweg im Dialog zusammenzubringen und auf ein gemeinsames Vorgehen zu verpflichten. Damit ist die Grundlage für eine erfolgreiche Transformation dieser für den Kanton Zürich und die Schweiz einmaligen Landreserve auf dem Flugplatzareal in Dübendorf gelegt.

Der Synthesebericht wurde in der Version 1.2 am 8. Juli 2021 von der Behördendelegation genehmigt und zur Unterzeichnung durch die beteiligten Stakeholder freigegeben.

Die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion sind daher zu ermächtigen, den Synthesebericht im Namen des Kantons Zürich zu unterzeichnen.

### **3. Nächste Umsetzungsschritte**

#### ***a) Vorbemerkungen***

Der Synthesebericht mit dem räumlichen Zielbild, den Handlungsanweisungen und dem Meilensteinplan bildet die Grundlage für die Transformation des Flugplatzareals. Entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung richten sich die Handlungsanweisungen an die jeweils zuständigen Stakeholder. Mit der Zustimmung zum Synthesebericht verpflichtet sich der Regierungsrat auch, die den Kanton betreffenden Umsetzungsschritte gemäss Handlungsanweisungen anzustossen. Der Entscheid über die Massnahmen obliegt den jeweils zuständigen Behörden und Organen. Nachstehend sind die nächsten Schritte auf Kantonsebene dargestellt.

Die Handlungsanweisungen geben einen engen Zeitplan vor, der Auswirkungen auf den Ressourceneinsatz und die Vergaben hat. Der Zeitplan kann nur eingehalten werden, wenn auf bewährte personelle Ressourcen mit Vorkenntnissen gesetzt wird und zudem erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt werden. Wird dies nicht gemacht, verzögert sich der Aufbau des Innovationsparks weiter, was die Glaubwürdigkeit des Vorhabens schwächen würde. Der Innovationspark Zürich ist ein wesentliches und tragendes Element des schweizweiten Netzwerks Switzerland Innovation. Er soll den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Zürich stärken und konkurrenzfähig erhalten. Dies auch im Verhältnis zu andern Kantonen und zu Konkurrenzstandorten im Ausland. Mehrere Kantone haben eigene – allerdings weniger komplexe – Projekte in kurzer Zeit bewilligt und finanziert oder angestossen (Bern, Aargau, Tessin, Ostschweiz, Waadt/Genf/Lausanne). Das Bedürfnis der Hoch- und Fachhochschulen nach einer Plattform wie dem Innovationspark ist ausgewiesen und dringend. Vor diesem Hintergrund erscheint ein rasches Handeln notwendig, zumal es auch so noch relativ lange dauern wird. Es ist rasch ein politisches Bekenntnis über das angestrebte Ziel und die dazu erforderlichen Massnahmen zu erreichen. Ein Vakuum aufgrund von Verzögerungen ist zu vermeiden.

Die Baudirektion setzte den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» am 9. August 2017 fest (Verfügung Nr. 1881/16). Die dagegen erhobenen Rekurse wies das Baurekursgericht mit Entscheid vom 24. Oktober 2018 ab, soweit es darauf eintrat (BRGE III Nrn. 0145/2018 und 0146/2018). Dagegen wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat (VB.2018.00760), und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan vom 9. August 2017 auf. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Dieses Verfahren ist noch hängig. Dieser Umstand war ein Grund für die Erarbeitung des Syntheseberichts. Ausserdem hat der Bundesrat im Herbst 2020 das zur Umnutzung des Militärflugplatzes in einen Businessairport nötige Sachplanverfahren eingestellt und die bisherige Zusammenarbeit mit der Flugplatz Dübendorf AG beendet. Der Bund sieht keine aviatischen Interessen mehr, die es ihm erlauben würden, die Federführung zur Planung der zivilen Umnutzung in ein Flugfeld zu behalten. Das militärische Bundesinteresse (Bundesbasis mit Helikopterbetrieb) und das Bundesinteresse am Innovationspark bleiben. Damit stellt sich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor Bundesgericht die Frage, wie der Kanton mit dem Gelände des Militärflugplatzes in Zukunft umgehen will. Der Synthesebericht soll dazu die Grundlage bilden. Die gemäss Umsetzungsagenda vorgesehene Richtplanrevision ist so ausgelegt, dass sie –

unabhängig vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens vor Bundesgericht – beraten und festgesetzt werden kann. Das hängige Verfahren vor Bundesgericht hat somit keinen Einfluss auf den vorliegenden Beschluss.

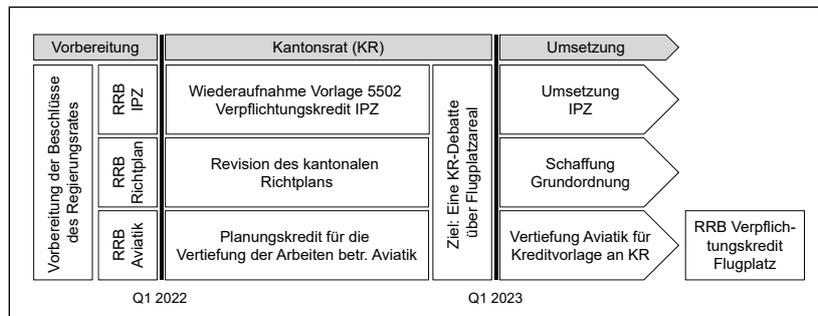
Bereits bei der Aufnahme der Arbeiten für den Innovationspark hat der Regierungsrat festgehalten, dass der Innovationspark keine öffentliche Aufgabe sei, dessen Aufbau aber im öffentlichen Interesse liege. Denn der Innovationspark trägt im Sinne von Art. 107 der Kantonsverfassung (LS 101) zu einer vielseitigen, wettbewerbsfähigen, sozialen und freiheitlichen Wirtschaft bei. Der Innovationspark setzt neue Anreize im Wettbewerb am Wirtschaftsstandort Zürich und bietet erstklassige und breit gefächerte Rahmenbedingungen für eine optimale Entfaltung von Wirtschaft und Forschung. Damit werden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Davon hängen auch in Zukunft Wohlstand und Lebensqualität im Kanton und in der Schweiz ab. Der Kantonsrat hat den Innovationspark im Richtplan verankert. Weitere ausdrückliche Rechtsgrundlagen für Ausgaben zugunsten des Innovationsparks bestehen keine. Dasselbe gilt für den neu dazugekommenen Betrieb eines Zivilflugplatzes in Dübendorf. Eine Rechtsgrundlage kann gemäss § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) jedoch auch in einem referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss oder einem Entscheid der Stimmberechtigten bestehen. Sowohl bezüglich Innovationspark als auch bezüglich Aviatik soll die Grundlage mit einem referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss geschaffen werden. Die nachstehend beschriebenen Aufträge dienen der Erarbeitung der Grundlagen für die entsprechenden Vorlagen an den Kantonsrat. Bei den dafür notwendigen Geldmitteln handelt es sich daher um gebundene Ausgaben im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. d CRG.

Die Vorlage 5502 ist sistiert. Darin enthalten sind auch Beiträge an die Stiftung Innovationspark Zürich. Die Stiftung hat vom Kanton Zürich 2019 letztmals Betriebsbeiträge zur Deckung des Finanzbedarfs 2020 erhalten (Fr. 800 000; RRB Nr. 1079/2019). Die Stiftung hat seither die Ausgaben auf das Notwendigste heruntergefahren und konnte so die Finanzierung bis Mitte 2022 sicherstellen. Damit der Stiftungsrat das Budget 2022 Ende 2021 beschliessen kann, müssen die notwendigen Finanzmittel für 2022 gesichert sein. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Zurzeit werden Gespräche mit privaten Sponsoren geführt. Sollten diese nicht erfolgreich sein, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Überbrückungskredit beantragen.

#### ***b) Umsetzungsmassnahmen auf kantonaler Ebene***

Die Umsetzung der abgestimmten und ganzheitlichen Betrachtung setzt voraus, dass auch die nächsten Entscheide aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Elemente der Transforma-

tion den gleichen Bearbeitungsstand aufweisen. Während die Arbeiten für den Innovationspark schon relativ weit fortgeschritten sind, liegen im Bereich der Zivilaviatik erst Arbeiten auf Vorstudienniveau vor. Der Neubau der Bundesbasis ist demgegenüber bereits im Plangenehmigungsverfahren. Dies ist dem früheren Vorgehen geschuldet, da die drei Elemente bisher separat und in eigenständigen Prozessen bearbeitet worden sind. Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und Prozesse wird das auch in Zukunft der Fall sein. Für das Gelingen der Transformation ist es jedoch unabdingbar, dass ein politisches Bekenntnis für die Umsetzung des räumlichen Zielbilds vorliegt. Da dieses verschiedene Entscheide umfasst, die in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen, müssen entsprechende Beschlüsse vorbereitet werden. Nachstehend ist das Vorgehen schematisch aufgezeigt:



Die nächsten Schritte erfolgen in drei Phasen: Vorbereitung (Phase 1), Entscheid Kantonsrat (Phase 2) und Umsetzung (Phase 3). Dabei soll sowohl der Übergang von der Phase 1 in die Phase 2 als auch derjenige von der Phase 2 in die Phase 3 durch konsolidierte und abgestimmte Entscheide erfolgen. Die erste Phase wird durch Regierungsratsbeschlüsse und die zweite Phase durch Kantonsratsbeschlüsse abgeschlossen.

In der Vorbereitungsphase werden die Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Synthesebericht vorbereitet:

- Die Grundlagen der Vorlage 5502 (Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Innovationspark Zürich) sind zu überprüfen und wo nötig an die Erkenntnisse aus dem Synthesebericht anzupassen, sodass dem Kantonsrat die Wiederaufnahme der Beratungen zur Vorlage 5502 beantragt werden kann.
- Die raumplanerischen Grundlagen sind an die Erkenntnisse aus dem Synthesebericht anzupassen. Dazu ist auf kantonaler Ebene als erstes eine Revision des kantonalen Richtplans notwendig. Die entsprechenden Änderungen werden in der Vorbereitungsphase öffentlich aufgelegt.

- Die Arbeiten betreffend die Aviatik sind noch am wenigsten weit fortgeschritten. Die Vertiefung der Grundlagen ist rechtlich und technisch komplex. In der Vorbereitungsphase ist deshalb dem Kantonsrat ein Planungskredit für die Vertiefung der Grundlagen für einen Zivilflugplatz zu beantragen. Der Planungskredit soll es dem Regierungsrat in einem nächsten Schritt ermöglichen, ein Umsetzungsprojekt als Grundlage für eine Vorlage für den Aufbau und Betrieb eines Zivilflugplatzes auszuarbeiten.

Die Vorbereitungsphase wird durch Beschlüsse des Regierungsrates abgeschlossen. Ziel der Arbeiten in der Vorbereitungsphase ist, die bestehenden Grundlagen so weit zu vertiefen, dass die Entscheidungsgrundlagen für den Kantonsrat vorliegen. Die Zeit für die Umsetzung des Innovationsparks drängt. Der Zeitplan ist wegen des Urteils des Verwaltungsgerichts zum kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» im Sommer 2020 erheblich in Verzug geraten. Daher ist geplant, die drei Vorlagen im ersten Quartal 2022 an den Kantonsrat zu überweisen. Dieser Zeitplan ist für den Innovationspark erfolgskritisch.

#### ***c) Aufträge an die Volkswirtschaftsdirektion***

Vor diesem Hintergrund ist die Volkswirtschaftsdirektion zu beauftragen, die Grundlagen der Vorlage 5502 auf der Grundlage des Syntheseberichts zu überprüfen und wo nötig an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dem Regierungsrat ist im ersten Quartal 2022 ein Antrag vorzulegen, mit welchem dem Kantonsrat die Wiederaufnahme der Beratungen der Vorlage 5502 beantragt wird.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist sodann zu beauftragen, die Überlegungen zur zivilen Aviatik im Sinne des Syntheseberichts weiter zu vertiefen. Dem Regierungsrat ist im ersten Quartal 2022 eine Kantonsratsvorlage für einen Planungskredit für die Erarbeitung eines Umsetzungsprojekts für die zivile Aviatik zu unterbreiten.

#### ***d) Auftrag an die Baudirektion***

##### ***aa) Ausgangslage***

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Voraussetzung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auflage setzt eine entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates voraus.

#### ***bb) Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf***

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus den Teilrevisionen 2018 und 2020 sind in grauer Schrift dargestellt.

Die Anpassungen an der Richtplankarte sind in einem entsprechenden Kartenausschnitt im Anhang zum Richtplantext abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte (Stand: Entwurf für die öffentliche Auflage) steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte.

Im Einzelnen umfasst die Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans:

##### *Kapitel 2, Siedlung*

Pt. 2.2: Erweiterung Siedlungsgebiet der Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen

##### *Kapitel 4, Verkehr*

Pt. 4.7.2: Ergänzung Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf

Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

### *Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen*

Pt. 6.1: Aktualisierung Tabelleneintrag Nr. 10, Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen

Pt. 6.2: Neufassung Kapitel 6.2.2, Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen

Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

#### ***cc) Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, öffentliche Auflage und weiteres Vorgehen***

Die Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans wird von der Baudirektion den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PBG). Gleichzeitig können sich Interessierte im Rahmen der öffentlichen Auflage schriftlich zu den Inhalten der Richtplananpassung äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Die öffentliche Auflage und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sollen von Anfang September bis Anfang November 2021 durchgeführt werden. Für die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens steht eine Webapplikation zur Verfügung, die eine sichere Erfassung und Übermittlung der Stellungnahmen gewährleistet (eVernehmlassung).

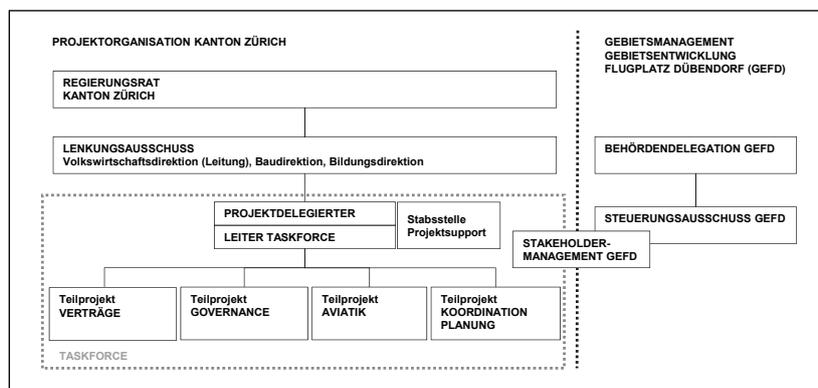
Die Baudirektion wertet die Stellungnahmen aus und erstattet Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Dem Regierungsrat ist sodann eine überarbeitete Richtplanvorlage vorzulegen, sodass voraussichtlich im ersten Quartal 2022 die Antragstellung an den Kantonsrat erfolgen kann.

Der vorliegende Beschluss hat eine wichtige Erläuterungsfunktion und wird zusammen mit dem Richtplantext und dem Erläuterungsbericht während des Mitwirkungsverfahrens im Internet bereitgestellt ([zh.ch/richtplan](http://zh.ch/richtplan)).

## **4. Organisation**

### ***a) Aufgabenteilung***

Mit dem Synthesebericht liegen die Grundlagen für die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf vor; diese soll nun Schritt für Schritt umgesetzt werden. Der nächste Meilenstein sind die Regierungsratsbeschlüsse im Frühjahr 2022. Dazu ist eine effiziente Projektorganisation notwendig, in der alle Stakeholder stufengerecht und sachbezogen einzubinden sind:



Die Organisation für die Durchführung der Synthese mit der Zweiteilung in eine Projektorganisation Kanton Zürich und ein Gebietsmanagement Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf (Gebietsmanagement GEFD) hat sich im Grundsatz bewährt. Sie ist jedoch für die anstehende Umsetzung der Handlungsanweisungen gemäss Synthesebericht anzupassen, da es nicht mehr um die Erarbeitung eines Zielbilds für das gesamte Areal des Flugplatzes Dübendorf, sondern um die Vorbereitung von Entscheiden des Regierungsrates und des Kantonsrates geht.

Auftraggeber in der kantonalen Organisation ist der Regierungsrat. Die strategische Führung erfolgt durch den Lenkungsausschuss, bestehend aus der Vorsteherin der Volkswirtschaftsdirektion (Leitung), dem Vorsteher der Baudirektion und der Vorsteherin der Bildungsdirektion. Der Lenkungsausschuss überprüft die fristgerechte Umsetzung, überwacht die Erfüllung der übergeordneten Projektziele und entscheidet über Anträge der Taskforce. Die im Lenkungsausschuss vertretenen Direktionen stellen gemäss ihrer Zuständigkeit Anträge an den Regierungsrat.

Die Projektarbeiten des Kantons werden durch eine Taskforce koordiniert und vorangetrieben. Es handelt sich um eine auf Zeit eingesetzte, interdisziplinär und direktionsübergreifend tätige Arbeitsgruppe, welche die Umsetzung des Auftrags sicherstellt. Sie ist Projektkatalysatorin und -koordinatorin sowie Bindeglied zwischen den einzelnen Stufen. Sie entscheidet jedoch nicht selbst. Die ordentlichen Zuständigkeiten bleiben durch diese Organisation unberührt. Die Einsetzung der Taskforce ist bis zum voraussichtlichen Abschluss der Beratungen im Kantonsrat im ersten Quartal 2023 beschränkt. Danach ist neu über die Organisation zu entscheiden.

Im Auftrag des Regierungsrates ist der Projektdelegierte Botschafter des Projekts. Er repräsentiert und vertritt das Projekt zusammen mit dem Leiter Taskforce gegenüber allen weiteren Stakeholdern (Bund, Gemeinden, Institutionen, Dritte) und verantwortet zusammen mit dem

Leiter Taskforce das Stakeholdermanagement. Er ist Vorgesetzter des Leiters Taskforce in strategischen und fachlichen Belangen. Die Stellvertretung erfolgt durch den Leiter Taskforce.

Der Leiter Taskforce übernimmt die operative Gesamtprojektleitung. In enger Abstimmung mit dem Projektdelegierten führt er die eingesetzte Projektorganisation, stellt die Umsetzung des Auftrags operativ sicher, definiert, strukturiert und koordiniert die Teilprojekte und stellt deren termingerechte Umsetzung sicher. Er führt und überwacht die Projektphasen (Umsetzungsagenda), erarbeitet zusammen mit dem Projektdelegierten und in Absprache mit dem Vorsitz der Behördendelegation GEFD die Traktanden und deren Inhalte für die Behördendelegation GEFD und den Steuerungsausschuss GEFD und erstellt die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bzw. Anträge. Unterstützt wird er durch die Stabsstelle.

Die Aufträge werden in vier Teilprojekten bearbeitet: Verträge, Governance, Aviatik und Koordination Planung. Die Arbeiten in den Teilprojekten sind politisch und strategisch mit dem Projektdelegierten und dem Leiter Taskforce abgestimmt. Die zu erreichenden Projektziele und die relevanten Meilensteine sind mit dem Projektdelegierten und dem Leiter Taskforce abzustimmen. Die Leitenden der Teilprojekte vertreten das jeweilige Teilprojekt zusammen mit dem Projektdelegierten in der Taskforce und im politischen Prozess (Zielsetzungen Inhalte und Zeitachse des jeweiligen Teilprojekts). Sie sind für die Erstellung der erforderlichen Anträge an den Regierungsrat sowie die Vorlagen an den Kantonsrat verantwortlich.

Das Gebietsmanagement GEFD setzt sich weiterhin aus einer Behördendelegation und einem Steuerungsausschuss zusammen. Die Behördendelegation ist Steuerungsorgan betreffend die Entwicklung des Gesamtareals. Sie übt die Aufsicht über die laufenden Arbeiten auf dem Areal aus und entscheidet über Vorschläge und Anträge des Steuerungsausschusses. In ihr nehmen Vertretungen der relevanten Stakeholder Einsitz. Sie tagt rund viermal jährlich. Der Steuerungsausschuss begleitet die Gebietsentwicklung auf strategischer Ebene und überprüft deren fristgerechte Umsetzung. Einsitz in den Steuerungsausschuss nehmen die relevanten kantonalen Ämter und Stellen, die Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Bundesämter, die Leiterinnen und Leiter der kommunalen Hochbauabteilungen bzw. der Stadtplanung sowie die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Stakeholder. Er tagt etwa alle sechs Wochen. Der Steuerungsausschuss wird durch den Projektdelegierten geleitet. Der Leiter Taskforce ist sein Stellvertreter.

### **b) Vergaben**

Wie bereits dargelegt, kann der Zeitplan nur eingehalten werden, wenn für die Vorbereitung der erwähnten Anträge an den Kantonsrat und die anschliessenden Beratungen auf bewährte Kräfte gesetzt wird. Würden neue Kräfte gesucht, könnten die operativen Arbeiten aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge erst nach einer längeren Einarbeitungszeit operativ tätig werden. In vielen Bereichen ist sodann Spezialwissen notwendig. Der Vergabeprozess würde weitere wertvolle Zeit kosten. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Leistungen zu marktüblichen Konditionen erfolgen und eine enge Kostenkontrolle erfolgt.

Zentral sind die Rollen des Projektdelegierten, des Leiters Taskforce und der Stabsstelle. Als Projektdelegierter ist Peter Bodmer vorgesehen. Er kennt das Projekt seit Jahren und verfügt über die notwendigen Qualifikationen. Die Leitung der Taskforce soll Roman Bächtold übernehmen. Er hat den Prozess zur Erarbeitung der Synthese geleitet und verfügt über fundiertes Knowhow aus der Gebietsentwicklung Hochschulgebiet Zürich Zentrum. Ergänzt wird die strategische Führung durch eine Stabsstelle. Diese Aufgabe wurde bisher von swr+ wahrgenommen und soll auch weiterhin durch dieses Unternehmen erbracht werden. Die Koordination Planungsrecht soll weiterhin durch Planpartner AG, Zürich, begleitet werden. Diese Mandate sind bis zum Abschluss der Beratungen der Kantonsratsvorlagen und damit voraussichtlich bis im ersten Quartal 2023 befristet.

Somit ist Roman Bächtold ad personam als Leiter Taskforce zu bestätigen. Peter Bodmer ist ad personam im Mandatsverhältnis zum Projektdelegierten zu ernennen. Das Honorar wird im Stundenlohn abgerechnet und beträgt im Sinne eines Kostendachs für die gesamte Laufzeit Fr. 500 000 (zuzüglich MWSt). Die Aufgaben der Stabsstelle sind gemäss Angebot vom 17. August 2021 zu Fr. 400 000 (Kostendach einschliesslich MWSt) an swr+ zu vergeben. Das Mandat Koordination Planungsrecht ist gemäss Angebot vom 18. August 2021 zu Fr. 152 700 (einschliesslich Nebenkosten und MWSt) an die Planpartner AG zu vergeben. Die Mandate sind gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. f der Submissionsverordnung (LS 720.11) freihändig zu vergeben. Für die Vergabe ist gestützt auf § 34 Abs. 1 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) der Regierungsrat zuständig.

### **5. Finanzierung**

Mit Beschluss Nr. 900/2020 bewilligte der Regierungsrat eine gebundene Ausgabe für die Planungsarbeiten von insgesamt Fr. 2 870 000 zu lasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit. Mit der Veröffentlichung des Syntheseberichts ist der

Auftrag gemäss RRB Nr. 900/2020 erfüllt. Die oben erwähnten Aufträge dienen der Umsetzung des Syntheseberichts und stellen eine Fortsetzung der Arbeiten dar. Der Verpflichtungskredit gemäss RRB Nr. 900/2020 über 2,87 Mio. Franken ist nicht ausgeschöpft. Per 12. August 2021 liegen Ausgabenbewilligungen über insgesamt rund 2,1 Mio. Franken vor. Der Kreditrest beträgt somit Fr. 770 000.

Mit der Ermächtigung der Volkswirtschaftsdirektion, der Baudirektion und der Bildungsdirektion zur Unterzeichnung des Syntheseberichts ist die Pflicht verbunden, die Schritte gemäss Umsetzungsagenda einzuleiten. Die Erfahrungen mit den Arbeiten an der Synthese haben gezeigt, dass der Aufwand aufgrund der vielen Abhängigkeiten kaum abschätzbar und relativ hoch sein wird. Die Gesamtbetrachtung ist äusserst komplex und weist verschiedene Schnittstellen auf, die koordiniert werden müssen. Namentlich die Vorbereitung der Vorlage zur Aviatik und die Arbeiten der Taskforce sind aufwendig. Insgesamt werden unter Berücksichtigung des erwähnten Kreditrests folgende Kosten veranschlagt (in Franken):

Gegenstand	2021	2022	2023	Total
1. Taskforce einschliesslich Projektsupport	600 000	600 000	300 000	1 500 000
2. Kommunikation/Stakeholdermanagement	40 000	40 000	20 000	100 000
3. Koordination Planungsrecht	250 000	250 000		500 000
4. Bereinigung vertragliche Grundlagen	100 000	100 000		200 000
5. Bereinigung Governance	25 000	25 000		50 000
<b>Zwischentotal A</b>	<b>1 015 000</b>	<b>1 015 000</b>	<b>320 000</b>	<b>2 350 000</b>
6. Aviatik (Vorbereitung Vorlage)	300 000	200 000		500 000
<b>Zwischentotal B</b>	<b>300 000</b>	<b>200 000</b>		<b>500 000</b>
<b>Total</b>	<b>1 315 000</b>	<b>1 215 000</b>	<b>320 000</b>	<b>2 850 000</b>
<b>Kreditrest RRB Nr. 900/2020</b>				<b>-770 000</b>
<b>Total Zusatzkredit</b>				<b>2 080 000</b>

Für die Umsetzung der Aufträge gemäss Ziff. 3 werden somit zusätzlich zum Kreditrest Fr. 2 080 000 veranschlagt. Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Entscheid zur Herabsetzung der Leistung oder vor dem Eingehen neuer finanzieller Verpflichtungen ein Zusatzkredit einzuholen (§ 41 Abs. 1 CRG). Vorliegend ist somit ein Zusatzkredit von Fr. 2 080 000 zu bewilligen.

Die bisherigen Ausgaben für den Innovationspark sind in der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, eingestellt worden. Nach dem Grundsatz der Transparenz sind die neuen Mittel grundsätzlich auch dort einzustellen. Dies umso mehr, als nicht ausgeschlossen werden kann, dass allenfalls Übertragungen zwischen den einzelnen

Budgetpositionen notwendig sein werden und solche zwischen unterschiedlichen Leistungsgruppen nicht zulässig sind. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen für die Aviatik. Diese betreffen eine neue Aufgabe sowie einen Teil des Areals, der bisher nicht Gegenstand der Planungen war. Für die entsprechenden Aufgaben sind Ausgaben von insgesamt Fr. 500 000 vorgesehen.

Demzufolge sind zusätzlich zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 900/2020 eine Ausgabe von Fr. 500 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, und eine Ausgabe von Fr. 1 580 000 (= Fr. 2 350 000 – Fr. 770 000) zulasten der Erfolgsrechnung Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, zu bewilligen. Dabei handelt es sich um Planungs- und Projektierungskosten im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. d CRG und damit um gebundene Ausgaben. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt damit Fr. 4 950 000, davon Fr. 4 450 000 in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, und Fr. 500 000 in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität.

Die zusätzlichen Ausgaben 2021 können im Budget der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, mit Kredit- und Budgetresten aus dem RRB Nr. 900/2020 zum überwiegenden Teil kompensiert werden. Die Ausgaben 2022 übersteigen den vom Regierungsrat verabschiedeten Budgetentwurf geringfügig. Die Ausgaben 2023 werden im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 ordentlich budgetiert.

In der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, sind die Ausgaben 2021 ebenfalls nicht im Budget enthalten, können jedoch kompensiert werden. Die Ausgaben 2022 sind nicht eingestellt, aber von untergeordnetem Umfang.

Die Aufwendungen, die den Stakeholdern für die Umsetzung der Handlungsanweisungen gemäss Synthesebericht entstehen, werden von diesen getragen. Die Koordination durch den Kanton ist in den oben dargelegten Kosten enthalten.

Bis heute sind im Zusammenhang mit dem Innovationspark insgesamt folgende Kosten aufgelaufen:

<b>Grundlage</b>	<b>in Franken</b>
RRB Nrn. 1036/2013 und 800/2015 sowie Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 21. März 2018	2 960 000
RRB Nr. 900/2020	2 870 000
Vorliegender Beschluss	2 080 000
<b>Total</b>	<b>7 910 000</b>

Die letzten beiden Positionen beziehen sich zu einem überwiegenden Teil nicht auf den Innovationspark allein, sondern auf die durch die im Sommer 2020 getroffenen Entscheide (Verwaltungsgerichtsentscheid und Entscheid des Bundes betreffend Zivilaviatik) notwendig gewordene Ausdehnung des Betrachtungsperimeters auf das ganze Flugplatzareal.

Ergänzend zu diesen Projektierungskosten wurden Ausgaben betreffend die Stiftung Innovationspark Zürich bewilligt:

<b>Grundlage</b>	<b>in Franken</b>
RRB Nr. 863/2015 (Gründung Stiftung IPZ)	500 000
RRB Nr. 34/2016 (Betriebsbeitrag für die Startphase 2016–2018 der Stiftung Innovationspark Zürich)	2 400 000
RRB Nr. 1079/2019 (Betriebsbeitrag)	800 000
<b>Total</b>	<b>3 700 000</b>

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf vom 8. Juli 2021 (Version 1.2) wird Kenntnis genommen.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion werden ermächtigt, den Synthesebericht für den Kanton Zürich zu unterzeichnen. Diese Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass auch die anderen Stakeholder den Synthesebericht unterzeichnen.

III. Für die Umsetzung dieses Beschlusses wird zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 900/2020 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 2 080 000 bewilligt. Davon gehen Fr. 500 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, und Fr. 1 580 000 zulasten der Erfolgsrechnung Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 4 950 000.

IV. Die Projektorganisation gemäss Erwägung 4 wird genehmigt. Roman Bächtold wird als Leiter Taskforce bestätigt.

V. Das Mandat des Projektdelegierten wird zu Fr. 500 000 (Kostendach, ohne MWSt) an Peter Bodmer vergeben.

VI. Das Mandat für die Stabsstelle wird gemäss Offerte vom 17. August 2021 zu Fr. 400 000 (Kostendach einschliesslich Nebenkosten und MWSt) an swr+, Dietikon, vergeben.

VII. Das Mandat für die Koordination Planungsrecht wird gemäss Offerte vom 18. August 2021 zu Fr. 152 700 (einschliesslich Nebenkosten und MWSt) an die Planpartner AG, Zürich, vergeben.

VIII. Die Volkswirtschaftsdirektion wird im Sinne des Syntheseberichts beauftragt:

- a. die Grundlagen für die Umsetzung des Innovationsparks aufzubereiten und dem Regierungsrat im ersten Quartal 2022 einen Antrag vorzulegen, mit welchem dem Kantonsrat die Wiederaufnahme der Beratungen der Vorlage 5502 beantragt wird.
- b. die Überlegungen zur zivilen Aviatik weiter zu vertiefen und dem Regierungsrat im ersten Quartal 2022 einen Antrag für einen Kantonsratsbeschluss betreffend einen Planungskredit hinsichtlich Erarbeitung eines Umsetzungsprojekts für die zivile Aviatik zur Antragstellung zu unterbreiten.

IX. Die Baudirektion wird beauftragt:

- a. die öffentliche Auflage der Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» des kantonalen Richtplans durchzuführen.
- b. dem Regierungsrat unter Würdigung der Ergebnisse der öffentlichen Auflage und der Anhörung im ersten Quartal 2022 eine entsprechende Richtplanvorlage zur Antragstellung an den Kantonsrat zu unterbreiten.

X. Die Aufträge gemäss Dispositiv VIII und IX werden eng aufeinander abgestimmt. Das Ziel ist eine parallele Überweisung der Vorlagen an den Kantonsrat im ersten Quartal 2022.

XI. Dieser Beschluss ist bis zur Medienkonferenz nicht öffentlich.

XII. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**

2021. Konzertplan,  
Teil r «Giesbii cent sent wi ck  
Flugplatz Düren»  
Anhörung und  
neben geordneter Sitzung  
öffentliche Anhörung. Ob  
5. 11. (2021 - E - 27. 10. 20  
TRGEF Berichttext.

# Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

## Teilrevision

Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

### 2.1.2 Karteneintrag

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festzulegen. Die schutzwürdigen Ortsbilder darge-

### 2.1.3 Massnahmen

#### a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest und erlässt die kantonsmäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die Einhaltung der Ziele der Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 3.1.1).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich die Zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den vorhandenen Baudenkmälern, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umkehr der Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts jährlich Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die getroffenen Massnahmen.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus ur-

**Öffentliche Auflage  
und  
Anhörung der nach- und nebeneordneten  
Planungsträger vom  
6. September bis 5. November 2021**

Entwurf für die öffentliche Auflage  
Ermächtigung des Regierungsrates vom 25. August 2021 (RRB 915)

# Übersicht Inhalte Richtplanteilrevisionen

**Richtplanteilrevision 2017 Stand des Verfahrens (September 2021):**  
Die Teilrevision wurde in drei Vorlagen aufgeteilt. Vorlage 5517a (Verkehr) wurde am 22. Juni 2020, Vorlage 5517b (Versorgung, Entsorgung) am 29. März 2021 und Vorlage 5518a (Öffentliche Bauten und Anlagen) am 7. Juni 2021 vom Kantonsrat festgesetzt.

## Inhalt

### Kapitel 4, Verkehr:

- Pt. 4.7.1: Anpassung Abgrenzungslinie und Flughafenperimeter Flughafen Zürich gemäss angepasstem SIL-Objektblatt

### Kapitel 5, Versorgung, Entsorgung:

- Pt. 5.3: Streichung der Spalten «Fläche Stand 2014», «Abbauvolumen Stand 2014» und «Restvolumen Stand 2014»
- Pt. 5.3: Umbenennung und Erweiterung Materialgewinnungsgebiet Oberembrach, Bächli
- Pt. 5.3: Aufnahme Materialgewinnungsgebiet Wil/Rafz, Wil II.2
- Pt. 5.7: Anpassung von Flächen und Volumina bei zwei Deponien und Streichung der Spalte «Restvolumen (Stand 2014)»
- Pt. 5.7: Anpassungen von Verbrennungskapazitäten und Zeithorizonten bei mehreren Kehrichtverbrennungsanlagen sowie Präzisierungen bei den Massnahmen zur Abfallplanung

### Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen:

- Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung Lengg, Zürich

---

**Richtplanteilrevision 2018 Stand des Verfahrens (September 2021):**  
Die Vorlagen 5597 und 5598 werden von den kantonsrätlichen Kommissionen beraten.

---

**Inhalt****Kapitel 3, Landschaft:**

- Pt. 3.9: Aufnahme neu beantragte Landschaftsverbindung Rüti (Oberlandautobahn)

**Kapitel 4, Verkehr:**

- Pt. 4.2: Aktualisierung der Realisierungshorizonte mehrerer Vorhaben (Strassenverkehr)
- Pt. 4.2: Aufnahme Halbüberdeckung Schlosstal, Winterthur
- Pt. 4.3: Streichung der Ersatzvarianten 15b und 27b (Schienenverkehr)
- Pt. 4.7: Wiederaufnahme Flugplatz Dübendorf

**Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen:**

- Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur
- Pt. 6.3: Neubau Zentrum für Zahnmedizin, Zürich
- Pt. 6.3: Neubau Kantonsschule Zimmerberg, Wädenswil
- Pt. 6.3: Neubau Bildungszentrum Zürichsee, Horgen, Filiale Uetikon a.S.

**Richtplanteilrevision 2020** **Stand des Verfahrens (September 2021):**  
Die Vorlage war vom 14. Dezember 2020 bis 31. März 2021 in der Anhörung und öffentlichen Auflage. Die Einwendungen werden derzeit ausgewertet.

## Inhalt

### Kapitel 1, Raumordnungskonzept:

- Pt. 1.3: Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft

### Kapitel 2, Siedlung:

- Pt. 2.1, Pt. 2.2, Pt. 2.3: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli (Abtausch innerhalb der Gemeinde)

### Kapitel 4, Verkehr:

- Pt. 4.1, Pt. 4.2: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 4.2: Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf)
- Pt. 4.3: Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU)
- Pt. 4.3: Aufnahme Güterumfahrlinie Limmattal-Furttal (als Zwischenergebnis)
- Pt. 4.3: Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen)
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Station Winterthur-Töss, Försterhaus
- Pt. 4.3: Aufnahme bestehende sowie neu geplante Abstell- und Serviceanlagen für Personenzüge
- Pt. 4.4: Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte)
- Pt. 4.6: Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel (als Zwischenergebnis)

### Kapitel 5, Versorgung, Entsorgung:

- Pt. 5.2: Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld
- Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

### Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen:

- Pt. 6.1: Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie
- Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0»
- Pt. 6.3: Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen

**Richtplanteilrevision  
Gebietsentwicklung  
Flugplatzareal Dübendorf****Stand des Verfahrens (September 2021):**

Die Vorlage wird vom 6. September bis 5. November 2021 öffentlich aufgelegt.

**Inhalt****Kapitel 2, Siedlung:**

- Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet, Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen

**Kapitel 4, Verkehr:**

- Pt. 4.7: Wiederaufnahme Flugplatz Dübendorf

**Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen:**

- Pt. 6.1: Anpassung Tabelleneintrag Nr. 10 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen»
- Pt. 6.2: Neufassung Kapitel 6.2.2 «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen»

## Lesehilfe

rot Richtplantext neu

~~rot~~ Richtplantext gestrichen

○ Vorhaben neu / Änderung Vorhaben

✕ Vorhaben gestrichen

## Hinweis

Anpassungen aus laufenden, aber noch nicht durch den Kantonsrat festgesetzten Teilrevisionen sind bereits enthalten und werden in grauer Schrift dargestellt.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

# Kanton Zürich **Richtplan**

## Inhalt

<b>2</b>	<b>Siedlung</b>	<b>2.2-1</b>
<b>2.2</b>	<b>Siedlungsgebiet</b>	<b>2.2-1</b>
<b>4</b>	<b>Verkehr</b>	<b>4.7-1</b>
<b>4.7</b>	<b>Luftverkehr</b>	<b>4.7-1</b>
4.7.2	Weitere Flugplätze	4.7-1
4.7.2.1	Ziele	4.7-1
4.7.2.2	Karteneinträge	4.7-1
4.7.2.3	Massnahmen	4.7-2
<b>4.9</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4.9-1</b>
<b>6</b>	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen</b>	<b>6.1-1</b>
<b>6.1</b>	<b>Gesamtstrategie</b>	<b>6.1-1</b>
6.1.2	Karteneinträge	6.1-1
<b>6.2</b>	<b>Gebietsplanung</b>	<b>6.2-1</b>
6.2.2	Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen	6.2-1
<b>6.7</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>6.7-1</b>
<b>K</b>	<b>Richtplankarte (Ausschnitt)</b>	<b>K-1</b>
K 1	Neufestsetzung Siedlungsgebiet, Wiederaufnahme Flugplatz Dübendorf (Piste und Flugplatzperimeter) sowie Anpassung Perimeter Gebietsplanung	K-1



## 2 Siedlung

### 2.2 Siedlungsgebiet

*[Keine Textanpassung.]*

*Die Neufestsetzung von Siedlungsgebiet in der Stadt Dübendorf und der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist in der Richtplankarte dargestellt. Weiterführende Informationen finden sich im Erläuterungsbericht.]*



## 4 Verkehr

### 4.7 Luftverkehr

#### 4.7.2 Weitere Flugplätze

##### 4.7.2.1 Ziele

Die zukünftige Entwicklung des Flughafens Zürich, des Flugplatzes Dübendorf und der vier Flugfelder erfolgt in Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- Der sichere und raumverträgliche Betrieb des Flughafens Zürich (vgl. Pt. 4.7.1) darf nicht beeinträchtigt werden.
- Falls eine Verlagerung von Teilen des gewerbsmässigen Luftverkehrs des Flughafens Zürich nötig werden sollte, ist die Zusammenarbeit mit bestehenden, gut durch den öffentlichen Verkehr erreichbaren Anlagen vorab auf gesamtschweizerischer Ebene und nicht nur innerhalb des Kantons Zürich zu suchen.
- Sowohl das Ausmass der bestehenden Lärmemissionen als auch der Lärmimmissionen darf nicht erhöht werden.
- Die Entwicklung eines Flugplatzes ist auf die bestehende landseitige Erschliessung auszurichten.
- Die Beanspruchung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten (vgl. Pt. 3.7) richtet sich nach den zulässigen Nutzungen gemäss überkommener Schutzverordnung.
- Helikopterlandeplätze sind soweit möglich an Standorten mit lärmunempfindlicher Umgebung vorzusehen, An- und Abflugrouten sind grundsätzlich über lärmunempfindliches Gebiet zu führen.
- ~~Die Frage eines künftigen Flugbetriebs auf dem Flugplatzareal Dübendorf wird im Rahmen der Sachplanung des Bundes entschieden. Eine weitere Stationierung von Helikoptern der Rega, der Kantonspolizei sowie der Luftwaffe soll möglich sein. Der Standort ist auf Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Angesichts seiner Grösse und Lage ist das Flugplatzareal als strategische Landreserve für künftige Sondernutzungen mit grösserem Flächenbedarf und von kantonaler oder nationaler Bedeutung (insbesondere für einen Innovationspark) freizuhalten.~~
- Der Flugplatz Dübendorf soll zu einem zivilen Forschungs- und Werkflugplatz mit militärischer Mitbenutzung umgenutzt werden und die aviatische Infrastruktur als strategische Landreserve erhalten bleiben. Die Grundlagen für die notwendige Anpassung von SIL und SPM sind abgestimmt auf die Entwicklung des Innovationsparkes (vgl. Pt. 6.2.2) unter Federführung des Kantons und unter engem Einbezug der Standortgemeinden zu erarbeiten. Der Flugbetrieb ist so auszugestalten, dass die Siedlungsentwicklung der Standortgemeinden nicht beeinträchtigt wird. Die Betriebszeiten sind gemäss heutigem Stand zu sichern. Der Flugbetrieb ist auf 20'000 Flugbewegungen ausgelegt.

##### 4.7.2.2 Karteneinträge

###### a) Flugplätze und Flugfelder

Folgende bestehende Flugplätze und Flugfelder werden unter Angabe der überwiegenden Nutzung und der Pisten festgelegt:

Objekt	Überwiegende Nutzung	Pistenbeschaffenheit / -länge
Flugfeld Hausen, Hausen a.A./Rifferswil	fliegerische Ausbildung und Flugsport	Hartbelagspiste 9R/27L, 700 Meter Graspiste 9L/27R, 700 Meter
Flugfeld Hasenstrick, Dürnten/Hinwil	Rundflüge und Flugsport	Graspiste 11/29, 380 Meter
Flugfeld Speck, Fehraltorf	Flugsport	Graspiste 12/30, 600 Meter
Segelflugfeld Oberwinterthur, Winterthur	Segelflug	Graspiste 1/19, 695 Meter
Flugplatz Dübendorf	<del>unterliegt der Sachplanung gemäss Bundesgesetzgebung</del> Umnutzung des Militärflugplatzes in einen Forschungs- und Werkflugplatz mit militärischer Mitbenutzung, in Abstimmung mit der Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen» (vgl. Pt. 6.2.2)	<del>unterliegt der Sachplanung gemäss Bundesgesetzgebung</del> Hartbelagspiste 11/29, 1850 Meter; in Ausnahmefällen, z.B. für Forschungsflüge, soll eine Länge von 2150 Metern zur Verfügung stehen

**b) Flugplatzperimeter**

Die in der Karte bezeichneten Flugplatzperimeter begrenzen das Areal für bestehende und künftige Anlagen, die dem Flugbetrieb dienen. Die Möglichkeiten zur Erstellung von Nebenanlagen richten sich hingegen nach den Vorgaben der Richt- und Nutzungspläne.

**4.7.2.3 Massnahmen****a) Kanton**

~~Der Kanton wirkt auf eine zeitnahe Anpassung der Lärmkurven und Hindernisbegrenzungsflächen an die heute und gemäss zukünftigen Beschlüssen vereinbarte Nutzung des Flugplatzareals Dübendorf hin. In Zusammenarbeit mit dem Bund, der Region Glattal und den Standortgemeinden werden im Rahmen eines Gebietsmanagements die Grundlagen für die Nachnutzung des Flugplatzareals und die Entwicklung der Übergangsbereiche erarbeitet. Dabei sind insbesondere die Verkehrsplanungen (vgl. Pte. 4.2, 4.3 und 4.5) sowie Entwicklungen in den Bereichen Bildung und Forschung (vgl. Pt. 6.3) und der ökologische Wert der Grünflächen zu berücksichtigen. Sobald die Ergebnisse des Gebietsmanagements vorliegen, werden die für die Entwicklung des Flugplatzareals erforderlichen Festlegungen getroffen.~~

Zur Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in einen Forschungs- und Werkflugplatz mit militärischer Mitbenutzung und zur etappierten Entwicklung des Innovationsparks führt der Kanton ein Gebietsmanagement. Dieses bezieht die entscheidenden Gremien, Nutzer und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise ein, koordiniert die Planungsprozesse, initiiert Planungen und Projekte und begleitet die Umsetzung.

**b) Regionen und Gemeinden**

Für die ökologische Aufwertung der Flugplatzareale erarbeiten die Regionen in Zusammenarbeit mit Bund, Kanton, Gemeinden und Flugplatzhaltern die Grundlagen zur Umsetzung bis zum Planungshorizont 2025 (vgl. Pt. 3.1.1).

## 4.9 Grundlagen

### b) Weitere Grundlagen

#### Luftverkehr

- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Konzeptteil (Teile I-III B), Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 18. Oktober 2000, [www.sil-zuerich.admin.ch](http://www.sil-zuerich.admin.ch)
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Teil IIIC, Objektblatt Flughafen Zürich, vom Bundesrat verabschiedet am 23. August 2017, [www.sil-zuerich.admin.ch](http://www.sil-zuerich.admin.ch)
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des Schlussberichts zum SIL-Prozess, RRB Nr. 1688/2009
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich, RRB Nr. 1728/2010
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich / Koordination mit dem Betrieb der Luftwaffe in Dübendorf, RRB Nr. 1490/2011
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht «SIL-Prozess: Anpassung des Objektblatt-Entwurfs aufgrund des Staatsvertrags mit Deutschland», RRB Nr. 1141/2012
- Stellungnahme des Regierungsrates zur ersten Fassung des SIL-Objektblatts, RRB Nr. 690/2013
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung Teil IIIC, Objektblatt Flughafen Zürich vom 14. Januar 2015, RRB Nr. 36/2015
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich vom 1. Februar 2017, RRB Nr. 88/2017
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung Teil IIIC, SIL-Objektblatt Flughafen Zürich vom 5. Juli 2017, RRB Nr. 648/2017
- Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2016 (Lupo 2016), Bericht des Bundesrates vom 24. Februar 2016
- Das Verhältnis zwischen dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und dem kantonalen Richtplan, Rechtsgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (vlp) vom August 2006, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)
- Flughafen Zürich, langfristige Vorsorge durch Abgrenzungslinie und Verbesserungsprozess, Rechtsgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (vlp) vom Mai 2007, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)
- Flughafenpolitik des Kantons Zürich, RRB Nr. 1407/2007, [www.vd.zh.ch](http://www.vd.zh.ch)
- Konzept Fluglärm-Controlling Flughafen Zürich vom Juni 2007, [www.vd.zh.ch](http://www.vd.zh.ch)
- Projekt Massnahmenkonzept ZFI, Fachbericht zu den flugbetrieblichen Massnahmen vom Oktober 2009, [www.vd.zh.ch](http://www.vd.zh.ch)
- Projekt Massnahmenkonzept ZFI, Fachbericht zu den Massnahmen im Bereich Raumentwicklung/Wohnqualität vom Oktober 2009, [www.vd.zh.ch](http://www.vd.zh.ch)
- Flughafenbericht 2016, RRB Nr. 1101/2016, [www.vd.zh.ch](http://www.vd.zh.ch)
- Eigentümerstrategie für die Beteiligung des Kantons Zürich an der Flughafen Zürich AG, Beschlüsse des Regierungsrates RRB Nrn. 802/2008 und 1003/2015
- Kreisschreiben der Baudirektion vom 4. März 2015 zur Raumplanung in der Flughafenregion – Revision der Lärmschutzverordnung vom 1. Februar 2015: Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren, [www.zh.ch/raumplanung](http://www.zh.ch/raumplanung)
- Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen, Umsetzung in den Gemeinden», Amt für Landschaft und Natur und Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Januar 2011, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)
- Nutzungsplanung in fluglärmbelasteten Gebieten, Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Ruch vom 13. Juli 2006, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)
- SIL-Objektblatt Speck-Fehraltorf, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 18. August 2004, [www.aviation.admin.ch](http://www.aviation.admin.ch)
- SIL-Objektblatt Flugfeld Hausen am Albis, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 18. August 2004, [www.aviation.admin.ch](http://www.aviation.admin.ch)
- SIL-Objektblatt Flugfeld Hasenstrick, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 2. November 2005, [www.aviation.admin.ch](http://www.aviation.admin.ch)
- Stationierungskonzept der Armee – Kanton Zürich; Immobilienstandorte Ausbildung, Logistik, Einsatz (soweit nicht klassifiziert); Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Planungsstab der Armee, Stand vom 1. Juni 2005, [www.vbs.admin.ch](http://www.vbs.admin.ch)
- Stellungnahme zum überarbeiteten Stationierungskonzept der Armee; Regierungsrat des Kantons Zürich, Medienmitteilung vom 21. Juli 2005
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Testplanung. Vertiefungsphase – Schlussbericht Begleitgremium vom 1. Dezember 2009
- Flugplatzareal Dübendorf – Abschluss der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrat Nr. 751 vom 19. Mai 2010

- *Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf, vom Bundesrat verabschiedet am 28. Februar 2001, [www.vbs.admin.ch](http://www.vbs.admin.ch)*
- *Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf, Anpassung und Fortschreibung 2007, Entwurf für die Mitwirkung, Mai 2007*
- *Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf, vom Bundesrat verabschiedet am 31. August 2016, [www.vbs.admin.ch](http://www.vbs.admin.ch)*
- *Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf vom 31. August 2016, Erläuterungsbericht nach Art. 16 RPV, [www.vbs.admin.ch](http://www.vbs.admin.ch)*
- *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt, Teilrevision des Konzeptteils, vom Bundesrat verabschiedet am 31. August 2016, [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)*
- *Beschluss des Regierungsrates zur Zivilluftfahrt in Dübendorf (SIL-Koordination und Ermächtigung) vom 11. Januar 2017, RRB Nr. 37/2017, [www.zh.ch](http://www.zh.ch)*
- *Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, vom Kantonsrat überwiesen am 4. September 2017, [www.kantonsrat.zh.ch](http://www.kantonsrat.zh.ch)*
- *SIL-Koordinationsprozess Flugplatz Dübendorf, Schlussbericht (mit Anhängen) vom Oktober 2018, Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)*
- *SIL-Objektblatt Dübendorf, Entwurf für die Anhörung und öffentliche Mitwirkung vom 18. Januar 2019, Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)*
- *Stellungnahme des Regierungsrates zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Objektblatt Dübendorf, sowie Sachplan Militär, Anpassung Objektblatt, vom 15. Mai 2019, RRB Nr. 471/2019, [www.zh.ch](http://www.zh.ch)*
- *Flugplatzareal Dübendorf (weiteres Vorgehen, Ausgabenbewilligung), Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2020, RRB Nr. 900/2020, [www.zh.ch](http://www.zh.ch)*
- *Militärflugplatz Dübendorf, weiteres Vorgehen, Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 2020, [www.admin.ch](http://www.admin.ch)*
- *Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf / Ermächtigung und weiteres Vorgehen, Beschluss des Regierungsrates vom 25. August 2021, RRB Nr. 915/2021, [www.zh.ch](http://www.zh.ch)*
- *Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf» – Fassung vom 23. Juni 2021; freigegeben durch die Behördendelegation im August 2021*

## 6 Öffentliche Bauten und Anlagen

### 6.1 Gesamtstrategie

#### 6.1.2 Karteneinträge

Neubauten, Erweiterungen, Standortverlegungen, Standortaufhebungen, Umnutzungen und Standortevaluationen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen (vgl. Pte. 6.3–6.6) werden in Richtplantext und -karte als *Vorhaben* bezeichnet, sofern sie von kantonaler Bedeutung sind, erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben oder Abstimmungsbedarf mit weiteren Festlegungen des kantonalen Richtplans besteht. Die Festlegung eines Vorhabens im kantonalen Richtplan erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (vgl. § 60 Abs. 1 PBG) und ist eine Voraussetzung für dessen Realisierung.

Mit den Festlegungen werden die langfristig notwendigen Handlungsspielräume gesichert und die Voraussetzungen für den Landerwerb mittels Werkplan (vgl. § 114 ff. PBG) geschaffen. Der Kanton setzt Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen fest (vgl. § 84 Abs. 2 PBG), die im kantonalen oder in den regionalen Richtplänen enthalten sind. Diese Kompetenz kann im Einzelfall an die Standortgemeinde abgetreten werden, wenn die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Die Priorisierung der Vorhaben erfolgt über die Angabe des Realisierungshorizontes: Kurzfristige Vorhaben sollen innert 10 Jahren, mittelfristige innert 10–20 Jahren und langfristige innert 20–30 oder mehr Jahren realisiert werden.

Für Gebiete, in denen eine *Gebietsplanung* erforderlich ist, werden in der Richtplankarte Perimeter festgelegt. Innerhalb eines Perimeters besteht bei vorliegender Gebietsplanung ein Anordnungsspielraum bezüglich der konkreten räumlichen Ausgestaltung der Vorhaben. Soweit Eckwerte der ausgearbeiteten Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden (vgl. Pt. 6.2), erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben (vgl. Pte. 6.3–6.6). Sofern vor dem Vorliegen von ausgearbeiteten Gebietsplanungen einzelne Vorhaben (vgl. Pt. 6.1.2) innerhalb von Gebietsplanungspereimetern realisiert werden sollen, sind diese in Absprache mit den betroffenen Stellen zu planen.

*Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen* werden in der Richtplankarte dargestellt, sofern sie nicht innerhalb der für Gebietsplanungen bezeichneten Perimeter liegen.

Nr.	Gebiet, Gemeinde	Beteiligte	Stand Gebietsplanung	Koordinationsbedarf	Geplante Einzelvorhaben
1	ETH Hönggerberg, Zürich	Bund, Stadt Zürich	abgeschlossen, Masterplan vorliegend	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen (Campusbildung), Kongresswesen, ökologischer Vernetzungskorridor	–
3	Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Zürich	Bund, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private, Stiftung Kunsthaus	Masterplan 2014 vorliegend; Standort USZ bestätigt	Neugestaltung und Konzentration Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen; Weiterentwicklung universitäre Medizin	–
4	Kasernenareal, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private	abgeschlossen, Masterplan vorliegend	Bildung, Kultur	–
5	Lengg, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen, Masterplan vorliegend	Konzentration/Erweiterung Gesundheit und Forschung, Verkehrserschliessung	–
6	Sihlquai, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen; Handlungsprogramm vorliegend	Bildung, Kultur	–
7	Universität Zürich-Irchel, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen (Campusbildung), Landschaft, Erweiterung Staatsarchiv	–
8	Wassersportzentrum Tiefenbrunnen, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, SBB, Private	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Kultur, Sicherheit, Freizeit, Landschaft, Verkehrserschliessung, Güterumschlag	Pt. 6.5.2 Nr. 7
9	Hochschulstandort Wädenswil, Wädenswil	Kanton Zürich, Stadt Wädenswil	in Bearbeitung	Bildung und Forschung, Verkehrserschliessung	Pt. 6.3.2 a) Nr. 2
10	Nationaler Innovationspark <b>Hubstandort Kanton Zürich, Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen</b>	Bund, Kanton Zürich, Planungsregion Glattal, Stadt Dübendorf, Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen	abgeschlossen, <b>Synthesebericht mit Zielbild 2050 vorliegend</b>	Bildung, Forschung <b>und Entwicklung</b> , Wohnen, Dienstleistungen, Kongresswesen, Verkehrserschliessung, <b>Luftverkehr</b> , Parknutzung, Erholung	–
11	Bildungs- und Forschungszentrum Agrovet-Strickhof, Lindau-Eschikon	Bund, Kanton Zürich, Gemeinde Lindau	abgeschlossen; Machbarkeitsstudie vorliegend	Bildung und Forschung, Verkehrserschliessung	Pt. 6.3.2 a) Nr. 3 Pt. 6.3.2 b) Nr. 12
12	Hochschulstandort Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich, Stadt Winterthur	abgeschlossen; Entwicklungsperspektive vorliegend	Bildung, Kultur, Verkehrserschliessung; Entwicklung der drei Standorte Sulzer-Areal, Technikumstrasse und St. Georgen zu einem Campus	–

<b>Nr.</b>	<b>Gebiet, Gemeinde</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Stand Gebietsplanung</b>	<b>Koordinationsbedarf</b>	<b>Geplante Einzelvorhaben</b>
13	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau	Kanton Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Gesundheit, Sicherheit	–
14	Kantonsspital Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich, Stadt Winterthur	Testplanung vorliegend, Masterplan in Erarbeitung	Gesundheit, Verkehrerschliessung, Anbindung an den Hauptbahnhof Winterthur	–

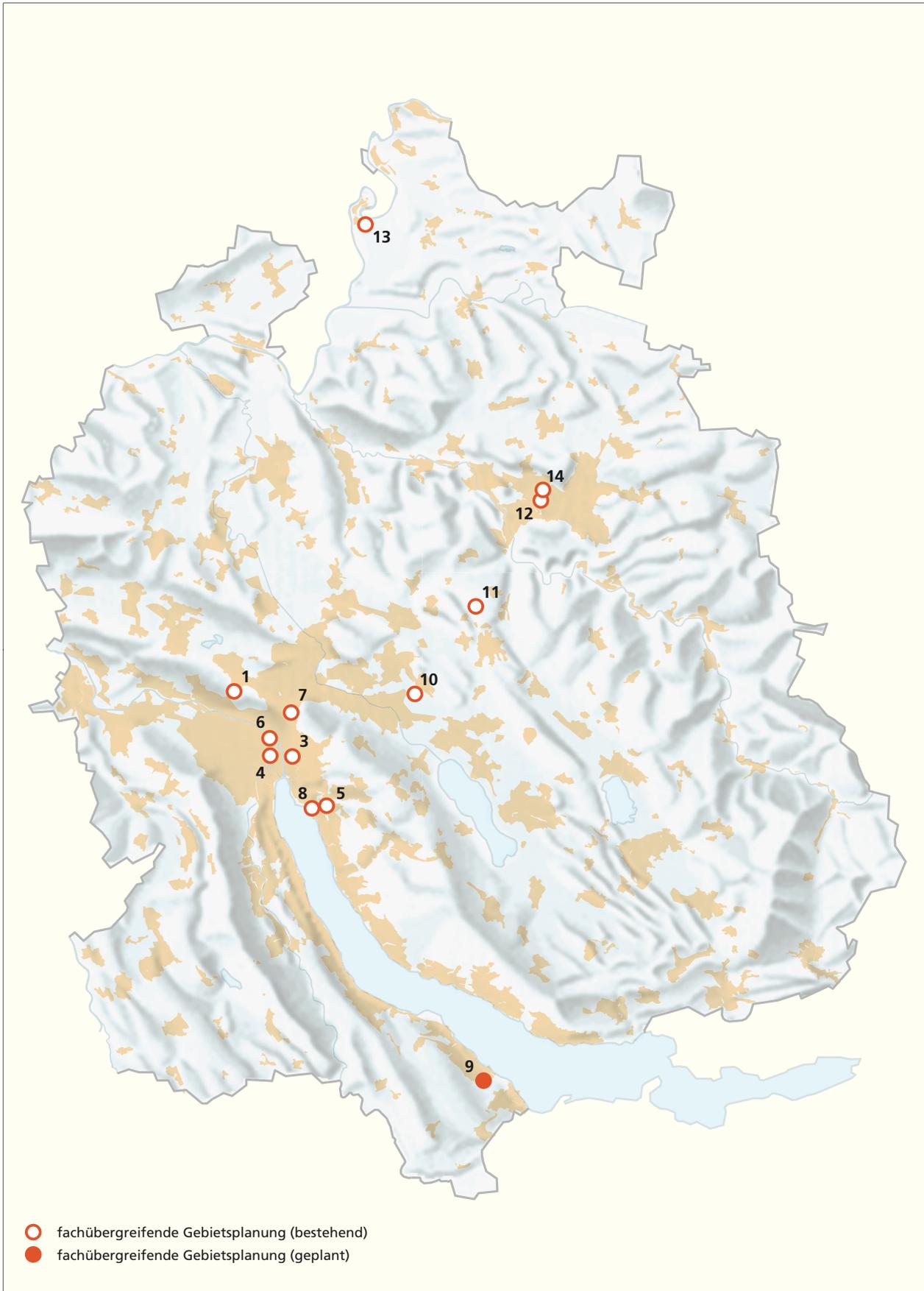


Abb. 6.1: Gebietsplanungen  
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

## 6.2 Gebietsplanung

Für die folgenden Gebiete werden Festlegungen zu Eckwerten der Gebietsentwicklung getroffen.

### 6.2.2— Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf

Ein Innovationspark bezweckt die konzentrierte räumliche Verbindung von Forschung und Wirtschaft an einem Ort und schafft mit Hilfe spezifischer Infrastrukturen ideale Voraussetzungen für den Innovationsprozess. Das Ziel eines Innovationsparks ist, Akteure aus Forschung, Entwicklung und der Produkt- sowie Dienstleistungserzeugung miteinander zu vernetzen und neues Wissen in Wertschöpfungsprozesse zu überführen. Ein zukunftsweisender Innovationspark zeichnet sich durch die räumliche Nähe von Wissenschaft, Forschung und Produktion zu Freizeit-, Erholungs- und Wohnfunktionen aus. Für die nachhaltige Entwicklung eines solchen Standorts ist ein Areal im Umfang von bis zu 70 Hektaren erforderlich. Diese Entwicklungsfläche soll zusammenhängend sein, schrittweise entwickelt werden können und flexible Strukturen aufweisen, um auch den im Laufe der Zeit sich verändernden Ansprüchen zu genügen.

Für die Realisierung eines Hubstandorts des nationalen Innovationsparks auf dem Flugplatzareal Dübendorf werden folgende Eckwerte festgelegt:

- Der Perimeter für den Innovationspark umfasst in der ersten Etappe bis 2030 maximal 37 Hektaren, im Endausbau bis zu 70 Hektaren im Kopfbereich des Flugplatzareals Dübendorf.
- Der Kanton setzt für die Realisierung des Innovationsparks einen kantonalen Gestaltungsplan fest. Der Gestaltungsplan legt die zulässigen Bauten und Anlagen, deren Nutzung und dem innovativen Standort angemessene Nachhaltigkeitsstandards, sowie die öffentlichen Räume fest. Er sichert die öffentliche Nutzung und naturnahe Gestaltung der freien Flächen und sorgt für die verkehrliche Erschliessung.
- Zulässig sind Nutzungen, die unmittelbar dem Ziel dienen, Akteure aus Forschung, Entwicklung und der Produkt- sowie Dienstleistungserzeugung miteinander zu vernetzen und neues Wissen in Wertschöpfungsprozesse zu überführen. Dazu gehören grundsätzlich auch Nutzungen für Freizeit und Erholung, sowie Wohnnutzungen, soweit diese für im Innovationspark tätige Akteure erforderlich sind.
- Zur Aufwertung der freien Flächen, zur Verbesserung der Zugänglichkeit und zur Adressbildung des Flugplatzareals Dübendorf wird ein «Park» konzipiert, der zunächst die gesamten freien Flächen des Gebietsplanungsperimeters umfasst. Er gliedert sich in einen Teil mit temporärem Charakter und einen Teil, der dauerhaft zu erhalten ist. Der Teil mit temporärem Charakter weicht schrittweise der Entwicklung des Innovationsparks.
- Die Sichtachse vom Eingangsgebäude des Flugplatzareals Dübendorf Richtung Säntis ist dauerhaft freizuhalten («Säntisblick»).
- Die Glattalbahn wird zwischen Bahnhof Dübendorf und Flugplatzkopf auf der Wangenstrasse geführt, danach zur optimalen Erschliessung des Innovationsparks direkt über das Flugplatzareal bis zur Sportanlage Dürrbach (vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 11). Diese Achse dient als funktionales Rückgrat des Innovationsparks und ist mit hoher städtebaulicher und adressbildender Qualität zu gestalten.
- Die Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr ist kurzfristig durch eine Optimierung des Verkehrsmanagements (regionale Verkehrssteuerung RVS) sicherzustellen. Die Erschliessung der ersten Etappe des Innovationsparks soll vom bestehenden Strassennetz aus erfolgen. Mittel- bis langfristig ist in Abstimmung mit der Weiterentwicklung des übergeordneten Verkehrssystems eine Anpassung des regionalen Strassennetzes zu prüfen. Von zentraler Bedeutung ist der Bau der Glattalautobahn, mit der die Funktionsfähigkeit der Hochleistungsstrassen im mittleren Glattal wiederhergestellt wird.
- Der Fuss- und Veloverkehr soll grundsätzlich im ganzen Glattal gestärkt werden. Im Umfeld des Innovationsparks sind zusätzliche attraktivitätssteigernde Massnahmen unter Nutzung der öffentlichen Räume vorzusehen.
- Der Randbereich des Flugplatzareals mit den bestehenden markanten und grösstenteils unter Denkmalschutz stehenden Bauten soll zu einem städtebaulich prägnanten Übergangsbereich entwickelt werden, der die Siedlungsgebiete von Dübendorf und Wangen Brüttisellen mit dem Flugplatzareal vernetzt. Im Bereich bestehender Bauzonen schaffen die Gemeinden deshalb die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine attraktive und gemischte Nutzung.
- Die etablierte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton, Region Glattal und den Standortgemeinden betreffend Flugplatzareal Dübendorf wird weitergeführt.

### 6.2.2 Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen

Die bestehenden Aviatikinfrastrukturen (Pistensystem mit Start- und Landebahn sowie Rollwegen) des umzunutzenden Militärflugplatzes Dübendorf stellen einen ausserordentlichen strategischen Standortvorteil dar, der sich für die Ansiedlung des Nationalen Innovationsparks, Standort Zürich, sowie eines Forschungs- und Werkflugplatzes anbietet. Mit dieser Kombination wird einer konzentrierten räumlichen Verbindung von Forschung und Wirtschaft zugunsten eines vielfältigen dynamischen Innovationsprozess der Weg bereitet.

Die vorliegende Gebietsplanung umfasst die Teilgebiete A–D des Zielbildes 2050 gemäss des Syntheseprozesses zur Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf. Für das Teilgebiet A wurde zudem der kantonale Gestaltungsplan Innovationspark von der Baudirektion am 9. August 2017 festgesetzt. Die Gebietsplanung ist über den Syntheseprozess mit den bestehenden Nutzungen auf dem Areal abgestimmt, namentlich der Bundesbasis der Luftwaffe (Ausbau geplant), des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) sowie weiteren zivilaviatischen Nutzungen.

Für die Realisierung eines Innovationsparks, eines Forschungs- und Werkflugplatzes sowie der gesamthaften Landschaftsgestaltung auf dem Flugplatzareal Dübendorf werden nachfolgende Grundsätze und Eckwerte festgelegt. Die Bundesvorhaben (Bundesbasis und Flugsicherungszentrum) werden im Sinne der Koordination mit Informationscharakter erwähnt:

- Der Perimeter umfasst für die Entwicklung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes bis voraussichtlich ca. 2050 bis zu 51 Hektaren im Kopf- und Randbereich, das eigentliche Flugfeld des Flugplatzareals Dübendorf mit ca. 135 Hektaren sowie zum Zweck der räumlichen Koordination die Areale der strategischen Bundesinteressen mit ca. 19 Hektaren. Die Entwicklung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes soll schrittweise erfolgen können und ausreichend flexible Strukturen aufweisen, um den im Laufe der Zeit verändernden Ansprüchen zu genügen und – soweit betrieblich zweckmässig – zusammenhängend sein.
- Der Kanton kann für die Realisierung der Vorhaben einen oder mehrere kantonale Gestaltungspläne festsetzen. Zudem schaffen die Region Glattal im regionalen Richtplan und die Standortgemeinden in der kommunalen Nutzungsplanung die nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen.
- Zulässig im Rahmen der Innovationsparknutzung sind gewinn- und nicht gewinnorientierte Nutzungen, die dem Ziel dienen, Akteure aus Forschung, Entwicklung und der Produkt- sowie Dienstleistungserzeugung miteinander zu vernetzen und neues Wissen in Wertschöpfungsprozesse zu überführen bzw. in die Praxis umzusetzen.
- Ebenfalls zulässig sind Dienstleistungsnutzungen aller Art, wie insbesondere Nutzungen für Freizeit, Betreuung, Sport und Erholung, sowie Hotel- und Wohnnutzungen, soweit diese überwiegend den im Innovationspark oder Forschungs- und Werkflugplatz tätigen Akteuren dienen.
- Mittelfristig wird die Umnutzung des Militärflugplatzes in einen Forschungs- und Werkflugplatz mit militärischer Mitbenutzung angestrebt. Die Grundlagen für die dazu notwendige Planungsgrundlage im SIL und im SPM sind unter Federführung des Kantons und unter engem Einbezug der Standortgemeinden zu erarbeiten.
- Im arealbestimmenden Flugfeld ist ausgehend von einer gesamthaften Natur- und Landschaftskonzeption eine phasenweise Gestaltung und Aufwertung der Flächen vorzusehen. In diesen sind neben den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen aufgrund der Entwicklung auf dem Flugplatzareal öffentlich zugängliche Aufenthalts- und Erholungsangebote zu sichern. Zudem sind innerhalb des Flugfeldes die Voraussetzungen zu sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben.
- Mit den nachgelagerten Planungsinstrumenten sind stufengerecht festzulegen:
  - die städtebaulichen Grundzüge;
  - die zulässige bauliche Dichte und Nutzung;
  - die Etappierung;
  - dem innovativen Standort angemessene Nachhaltigkeitsstandards;
  - die öffentlich zugänglichen Räume und Nutzungen (u.a. Aussenbereiche und publikumsorientierte Nutzungen);
  - die naturnahe Gestaltung freier Flächen sowie
  - die verkehrliche Erschliessung.
- Die mittelfristig geplante Verlängerung der Glattalbahn (vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 11) verläuft zwischen dem Bahnhof Dübendorf und dem Flugplatzkopf auf der Wangenstrasse und wird zur optimalen Erschliessung des Innovationsparks durch das Flugplatzareal bis zur Sportanlage Dürrbach geführt. Es ist ein Busvorlaufbetrieb vorzusehen. Die ÖV-Erschliessung des Forschungs- und Werkflugplatzes ist mit den Netzbetreibern zu prüfen.

- Die Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr ist kurzfristig durch eine Optimierung des Verkehrsmanagements (regionale Verkehrssteuerung RVS) sicherzustellen. Die Erschliessung des Teilgebiets A und C ist von Norden ab dem Knoten Weidstrasse über den Parkway (vgl. Pt. 4.2.8 Nr. 49) vorzusehen. Die Groberschliessung des Teilgebietes B ist ab der Überlandstrasse zu prüfen und mittels städtebaulichem Vertrag zu sichern. Ein öffentlicher Durchgangsverkehr (motorisierten Individualverkehr, MIV) zwischen den Teilgebieten A und B ist auszuschliessen.
- Der Fuss- und Veloverkehr soll grundsätzlich im ganzen Glattal gestärkt werden. Im Umfeld des Innovationsparks sind zusätzliche attraktivitätssteigernde Massnahmen unter Nutzung der öffentlichen Räume vorzusehen.
- Die Sichtachse vom Eingangsgebäude des Flugplatzareals Dübendorf Richtung Säntis ist dauerhaft freizuhalten («Säntisblick»).
- Neben dem Vorfeld des historischen Flugplatzrandes im Norden dient die urbane Entwicklungsachse als weiteres Rückgrat des Innovationsparks im Teilgebiet A und ist mit hoher städtebaulicher und adressbildender Qualität zu gestalten.
- Der Randbereich des Flugplatzareals mit den bestehenden markanten und grösstenteils unter Denkmalschutz stehenden Bauten soll zu einem städtebaulich prägnanten Übergangsbereich entwickelt werden, der die Siedlungsgebiete von Dübendorf und Wangen-Brüttisellen mit dem Flugplatzareal vernetzt.
- Die etablierte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton, Region Glattal und den Standortgemeinden betreffend das Flugplatzareal Dübendorf wird weitergeführt.
- Für die Entwicklung von Innovationspark sowie Forschungs- und Werkflugplatz mit militärischer Mitbenutzung wird eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements durch die beteiligten Partner etabliert. Sie bezieht die entscheidenden Gremien, Nutzer und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise ein, koordiniert die Planungsprozesse, initiiert Planungen und Projekte und begleitet die Umsetzung.

Nr.	Vorhaben	Trägerschaft*	Realisierungshorizont
A <sub>1</sub> /B <sub>1</sub>	Neu- oder Umbauten Innovationspark	Stiftung Innovationspark Zürich	ab 2021 in Etappen
A <sub>2</sub>	Freiraum «Säntispark» – Ausbildung eines attraktiven und öffentlich zugänglichen Zugangs-/Ankunftsortes	noch offen	ab 2025
A <sub>3</sub>	ÖV-Haupterschliessung – Verlängerung Glattalbahn mit Busvorlauf	Kanton	ab 2025; vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 11
A <sub>4</sub>	Groberschliessung – Parkway	Kanton	ab 2024/25; vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 49
A <sub>5</sub>	Gewässerrevitalisierung – mit den übrigen Nutzungen koordinierte Offenlegung des Chrebschüsselibaches	Stadt Dübendorf	ab 2029
B <sub>2</sub>	Forschungs- und Werkflugplatz – Realisierung Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen	Flugplatzhalterin	ab 2022 in Etappen
B <sub>3</sub>	Freiraum «Fliegerpark» – Ausbildung eines attraktiven und öffentlich zugänglichen Zugangs-/Ankunftsortes	noch offen	ab 2025
B <sub>4</sub>	Groberschliessung Forschungs- und Werkflugplatz – Ausbau, Erneuerung bzw. Ertüchtigung bestehender bestehender Anlagen zur hinreichenden verkehrlichen Erschliessung	noch offen	ab 2024 in Etappen
C	Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis der Luftwaffe und des Flugsicherungszentrums «Skyguide»	Bund, Skyguide	bestehend, Ausbau geplant; vgl. SIL und SPM bzw. privater GP
D <sub>1</sub>	Freiraum «Flugfeldpark» – Ausbildung einer attraktiven und öffentlich zugänglichen Parkanlage als zentrales Element der Freiraumversorgung im Areal und der Region	noch offen	ab 2025 in Etappen
D <sub>2</sub>	Sicherung der wegen der Gebietsentwicklung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie Zugänglichkeit für Forschungs- und Experimentierzwecke in Koordination mit der aviatischen Nutzung	noch offen	ab 2025 in Etappen; vgl. Pt. 4.7.2.2 Flugplatz Dübendorf und 4.7.2.3 b)

\* Trägerschaft muss nicht zwingend mit der Investorenschaft übereinstimmen.

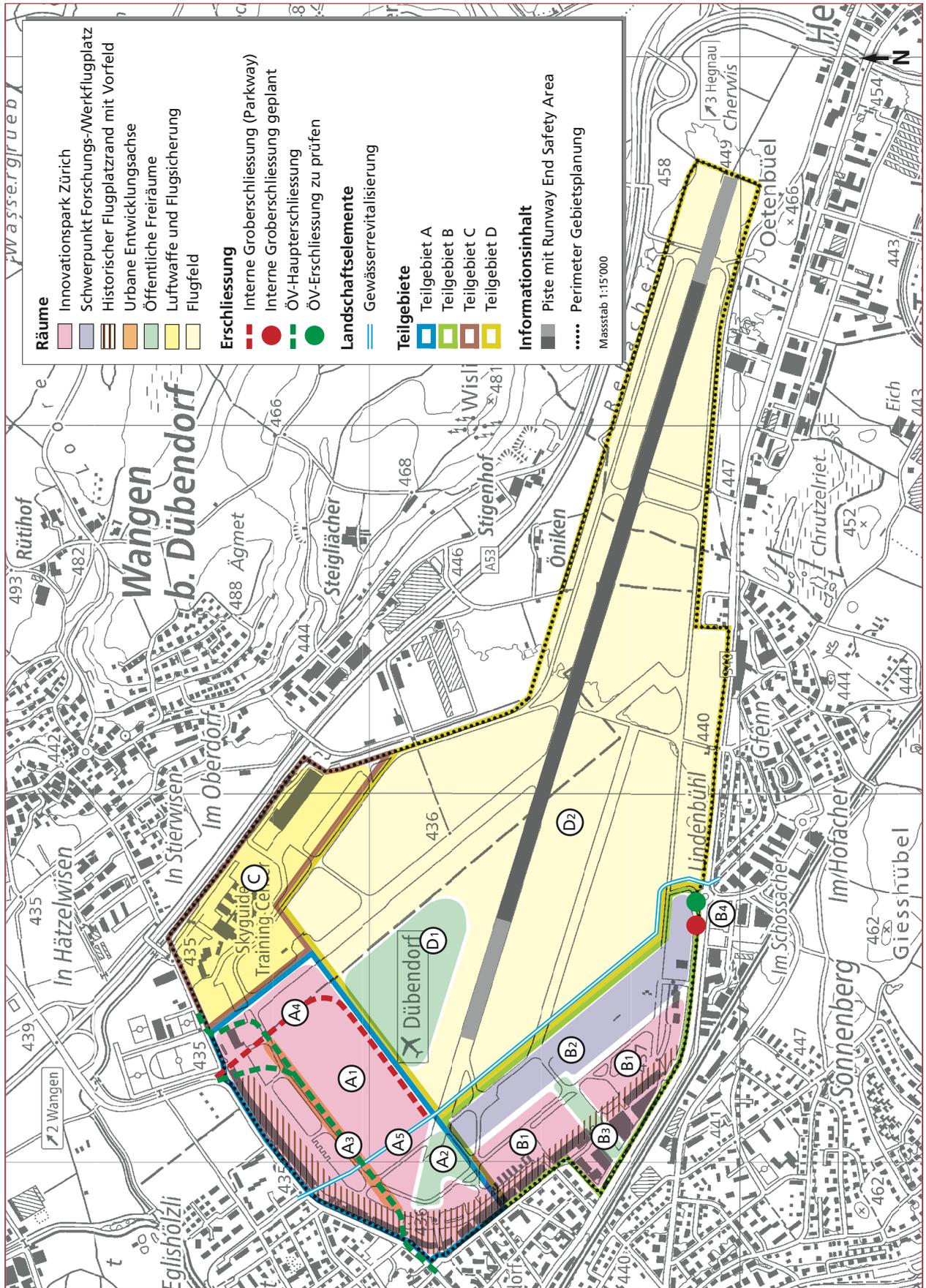


Abb. 6.2.2: Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen (Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)



## 6.7 Grundlagen

### b) Weitere Grundlagen

#### ~~Gebietsplanung nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf~~

#### ~~Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen~~

- ~~Militärisch-zivilaviatische Mischnutzung des Flugplatzes Dübendorf – operationelle Machbarkeit, Betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen; Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (Auftraggeber), Ecoplan, Aviena, Bächtold&Moor, 23. Juli 2012 [www.admin.ch](http://www.admin.ch)~~
- ~~Aufbaukonzept für einen schweizerischen Innovationspark; Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (Auftraggeber), Ernst Basler + Partner, 7. Juni 2013~~
- ~~Innovationspark Zürich (Eingabe an die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, VDK); Beschluss des Regierungsrates Nr. 425 vom 2. April 2014~~
- ~~Projekt Innovationspark Zürich; Auftrag; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1036 vom 18. September 2013~~
- ~~Kantonaler Richtplan, Ergänzung Kapitel 4.3 öffentlicher Verkehr (Linienführung Erweiterung Glattalbahn) und Kapitel 6 öffentliche Bauten und Anlagen (nationaler Innovationspark, Gebietsplanung Hubstandort Dübendorf); Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Auflage; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1043 vom 18. September 2013~~
- ~~Flugplatzareal Dübendorf – Abschluss der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrats Nr. 751 vom 19. Mai 2010~~
- ~~Flugplatzareal Dübendorf – Ergebnisse der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrats Nr. 857 vom 27. Mai 2009~~
- ~~Projekt Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf; Beschluss des Regierungsrats Nr. 24 vom 9. Januar 2008~~
- ~~Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Schlussbericht Begleitgremium; Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, 1. Dezember 2009~~
- ~~Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Bericht des Begleitgremiums (Zwischenbericht); Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, 18. November 2008~~
- ~~Stadtbahnkorridor Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon; Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich (Auftraggeber), Feddersen&Klostermann, 22. Januar 2013, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)~~
- ~~Synthesebericht Vertiefungsstudie «Achse Bhf. Dübendorf–Wangenstrasse»; Gebietsmanagement Flugplatzareal Dübendorf, 18. Dezember 2011, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)~~
- ~~RegioROK Glattal (Regionales Raumordnungskonzept); Zürcher Planungsgruppe Glattal, 26. Oktober 2011~~
- ~~Entwurf des neuen Stationierungskonzepts der Schweizer Armee; Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 25. November 2013~~
- ~~Dübendorf: Innovationspark und ziviles Flugfeld mit Bundesbasis; Medienmitteilung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie der Eidgenössischen Departemente für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 3. September 2014~~
- ~~Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks; Bundesrat, 6. März 2015~~
- ~~Testplanung Wangenstrasse – Bahnhof Plus, Synthesebericht; vom Stadtrat genehmigt am 10. Juli 2014, [www.duebendorf.ch](http://www.duebendorf.ch)~~
- ~~Städtebauliche Studie Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf – Schlussbericht; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014~~
- ~~Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich» – Entwurf für die öffentliche Auflage; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, 23. Januar 2015~~
- ~~Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich»; Festsetzungsverfügung der Baudirektion, 9. August 2017~~
- ~~Flugplatzareal Dübendorf (weiteres Vorgehen, Ausgabenbewilligung), Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2020, RRB Nr. 900/2020, [www.zh.ch](http://www.zh.ch)~~
- ~~Militärflugplatz Dübendorf, weiteres Vorgehen, Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 2020, [www.admin.ch](http://www.admin.ch)~~
- ~~Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf / Ermächtigung und weiteres Vorgehen, Beschluss des Regierungsrates vom 25. August 2021, RRB Nr. 915/2021, [www.zh.ch](http://www.zh.ch)~~
- ~~Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf» – Fassung vom 23. Juni 2021; freigegeben durch die Behördendelegation im August 2021~~

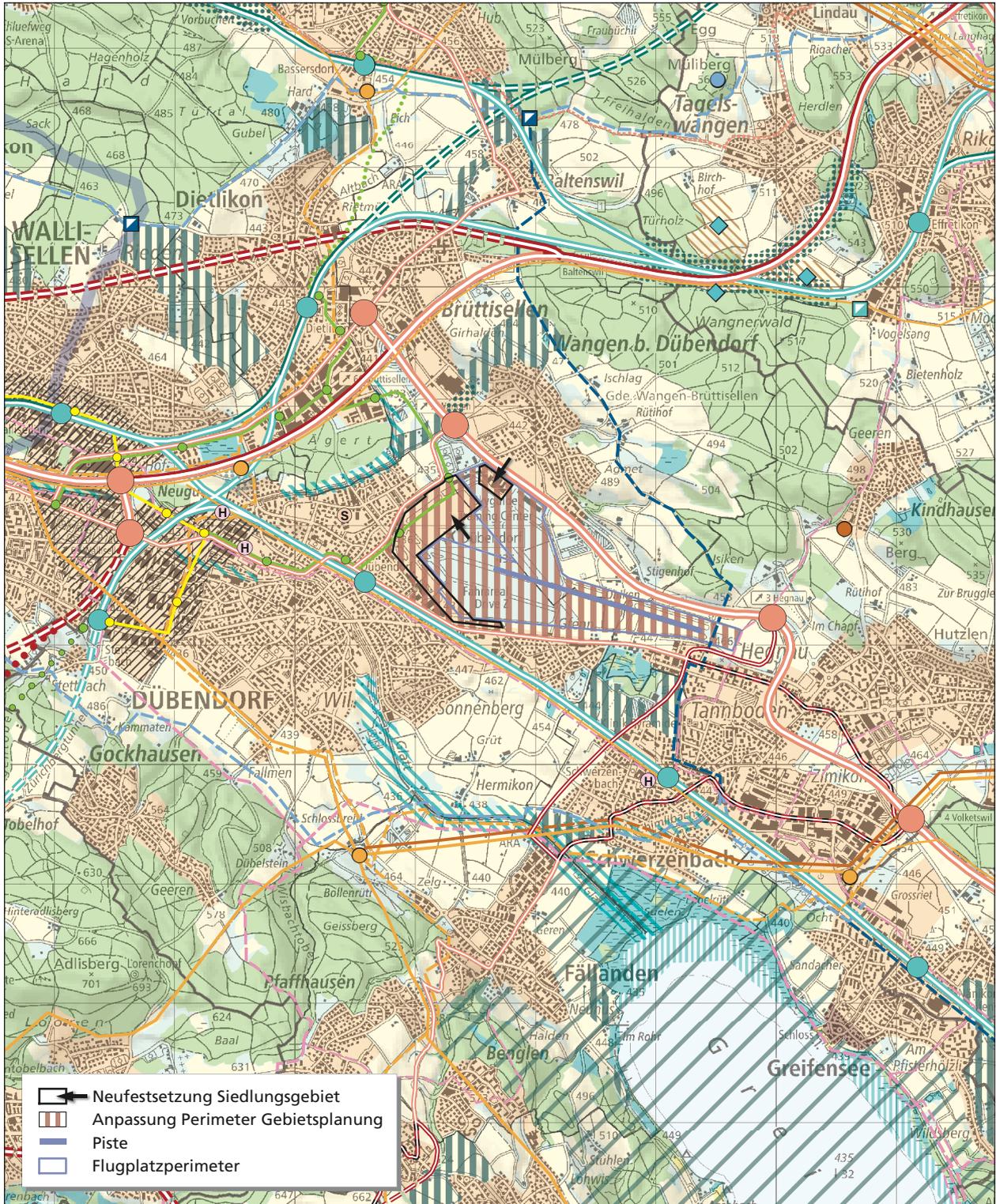


# Richtplankarte (Ausschnitt)

2.2 Siedlungsgebiet

4.7 Luftverkehr

6.2 Gebietsplanung



K1: Neufestsetzung Siedlungsgebiet, Wiederaufnahme Flugplatz Dübendorf (Piste und Flugplatzperimeter) sowie Anpassung Perimeter Gebietsplanung





# Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

## 2.1.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. In der Karte sind schutzwürdige Ortsbilder dargestellt.

## 2.1.3 Massnahmen

### a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die nachhaltige Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 2.1.1).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den vorhandenen Baudenkmälern, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umsetzung der Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die getroffenen Massnahmen.

### b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet ausserhalb der kommunalen Planungen mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen zusammenarbeiten, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

## Teilrevision

Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

## Erläuterungsbericht

**Öffentliche Auflage  
und  
Anhörung der nach- und nebengeordneten  
Planungsträger vom  
6. September bis 5. November 2021**

Entwurf für die öffentliche Auflage  
Ermächtigung des Regierungsrates vom 25. August 2021 (RRB 915)

# Kanton Zürich **Richtplan**

## **Inhalt**

<b>A</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
A.1	Einleitung	3
A.2	Vorgehen	3
<b>B</b>	<b>Gegenstand der Richtplanteilrevision</b>	<b>5</b>
B.1	Ausgangslage Innovationspark	5
B.2	Ausgangslage Flugplatz	6
B.3	Zweck der vorliegenden Richtplanteilrevision	6
<b>C</b>	<b>Erläuterungen zu den Anpassungen</b>	<b>9</b>
<b>C.1</b>	<b>Übersicht</b>	<b>9</b>
	Kapitel 2: Siedlung	9
	Kapitel 4: Verkehr	9
	Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen	9
<b>C.2</b>	<b>Anpassungen im Einzelnen</b>	<b>9</b>
	Kapitel 2: Siedlung	9
	2.2 Siedlungsgebiet	9
	Kapitel 4: Verkehr	10
	4.7 Luftverkehr	10
	4.9 Grundlagen	10
	Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen	10
	6.2 Gebietsplanung	10
	6.7 Grundlagen	11

## A Ausgangslage

### A.1 Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

### A.2 Vorgehen

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten.

Die Teilrevision 2016 wurde mit Beschlüssen vom 25. März bzw. 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat festgesetzt. Die Teilrevision 2017 wurde mit Beschlüssen vom 22. Juni 2020, 29. März 2021 und 7. Juni 2021 durch den Kantonsrat festgesetzt. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus den Teilrevisionen 2018 und 2020 werden im Richtplantext zur vorliegenden Teilrevision in grauer Schrift dargestellt.

Der Richtplantext zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden im Richtplantext rot dargestellt.

Die Teile B und C dieses Berichts erläutern die im Rahmen der Teilrevision vorgesehenen Anpassungen. Teil C ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Im noch ausstehenden Teil D wird über den Umgang mit den Einwendungen berichtet.



## B Gegenstand der Richtplanteilrevision

Das weitläufige Flugplatzareal Dübendorf stellt für die Entwicklung des Kantons Zürich eine strategische Landreserve und eine grosse Chance dar. Das Areal umfasst rund 230 ha und stösst direkt an die Siedlungsgebiete der Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil. Der Bund, der im Besitz des Areals ist, beschloss für das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf eine Dreifachnutzung mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision ist die Gebietsentwicklung für das Flugplatzareal in Dübendorf.

### B.1 Ausgangslage Innovationspark

Die eidgenössischen Räte haben 2012 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Forschungs- und Innovationsförderung (FIFG, SR 420.1) verabschiedet. Es sieht die Errichtung eines nationalen Innovationsparks als Instrument zur Innovationsförderung vor. Dieser soll Areale für ein innovationsförderndes Zusammentreffen von öffentlicher und privater Forschung schaffen. Er dient übergeordneten nationalen Interessen, namentlich der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und nachhaltigen Entwicklung der Schweiz. Er soll zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Regionen auf mehrere regionale Standorte verteilt werden, die untereinander vernetzt sind und mit den Hochschulen zusammenarbeiten. Gemäss dem Plenarentscheid der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) vom 20. Juni 2013 sollen zwei Standorte im Umfeld der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne (EPFL) und Zürich (ETH) die Zentren des nationalen Innovationsparks bilden. Für den Standort Zürich bietet sich das Areal des Flugplatzes Dübendorf in idealer Weise an.

Der Kanton Zürich veranlasste 2008 bis 2010 gemeinsam mit dem Bund, der Zürcher Planungsgruppe Glattal und den Standortgemeinden die Testplanung «Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf». Die Aufgabe bestand insbesondere darin, militärische und zivilaviatische Nutzungen sowie die Nutzung für einen Innovationspark zu überprüfen. Vier Teams wurden eingeladen, um an der Testplanung teilzunehmen. Das Begleitgremium hat die Ergebnisse und Empfehlungen in seinem Schlussbericht vom 1. Dezember 2009 festgehalten.

Im Rahmen eines kooperativen Planungsverfahrens wurde in der ersten Jahreshälfte 2014 eine städtebauliche Studie erarbeitet. Diese beinhaltet einen Masterplan für die Entwicklung des Innovationsparks über 70 ha. Der Masterplan ist auf einen langfristigen Zeithorizont ausgerichtet und wurde von allen beteiligten Akteuren getragen.

Am 25. Juni 2014 überwies der Regierungsrat mit Vorlage 5105 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans an den Kantonsrat. Der Kantonsrat setzte die Teilrevision des kantonalen Richtplans am 29. Juni 2015 fest. Neben der eigentlichen Gebietsplanung wurden auch die Groberschliessung des Strassenverkehrs und eine Anpassung der Linienführung der geplanten Verlängerung der Glattalbahn definiert. Zudem wurde ein Heliport mit Bundesbasis festgesetzt. Da die Richtplanteilrevision eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, wurde auf eine Anpassung des Siedlungsgebiets verzichtet. Der Bund genehmigte die Teilrevision am 31. August 2016.

Als Grundlage für die notwendigen Anpassungen der nachfolgenden Planungsinstrumente wurde ein Richtprojekt durch Hosoya Schaefer Architects erarbeitet. Das Richtprojekt veranschaulicht das Zusammenwirken von Raum und Nutzung im Innovationspark, weist einprägsame und identitätsstiftende Orte mit Ausstrahlungskraft auf und überzeugt mit einer schrittweisen Realisierbarkeit und einem attraktiven Nukleus.

Die Baudirektion setzte am 9. August 2017 den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» fest (Verfügung Nr. 1881/16). Der Gestaltungsplan umfasst den Perimeter am nordwestlichen Kopf des Flugplatz-Areals.

Gegen den Gestaltungsplan wurde ein Rechtsmittelverfahren eröffnet. Die dagegen erhobenen Rekurse wies das Baurekursgericht mit Entscheid vom 24. Oktober 2018 ab, soweit es darauf eintrat (BRGE III Nrn. 0145/2018 und 0146/2018). Dagegen wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat (VB.2018.00760), und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan vom 9. August 2017 auf.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 900/2020 vom 16. September 2020 festgelegt, dass er an der Dreifachnutzung des Areals weiterhin festhält. Die vorliegenden, umfangreichen Unterlagen sollen gesichtet, aufgearbeitet und in einem Synthesebericht zusammengefasst und neu ausgerichtet werden. In diesem Prozess sollen alle Stakeholder (Bund, Kanton, Gemeinden, Innovationspark, Zivillaviatik usw.) einbezogen sein.

## B.2 Ausgangslage Flugplatz

Im August 2014 beschloss der Bundesrat für das Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf eine Dreifachnutzung mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld. Im Vorfeld beauftragte der Bundesrat 2013 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels Ausschreibungsverfahren Offerten für einen Betreiber des zivilen Flugplatzes einzuholen. Den Zuschlag erhielt die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG).

Ende Mai 2016 gelangten die drei Standortgemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil an den Regierungsrat und beantragten, den Ansatz «Historischer Flugplatz mit Werkflügen» im Sinne eines Kompromissvorschlages für die künftige Nutzung des Flugplatzareals zu prüfen. Das Modell eines Businessflugplatzes, das zeitweilig vom Bund verfolgt wurde, lehnten sie ab. Um Investoren in das Gemeindekonzept einzubinden, wurde die WFD Werkflugplatz Dübendorf AG gegründet. Die Gesellschaft soll den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf als historischen Flugplatz mit Werkflügen bezwecken, wobei die Nutzung des Flugplatzes auf historische Flüge, Werkflüge sowie auf die militärische, polizeiliche und rettungsdienstliche Nutzung beschränkt werden soll. Bei besonderen Anlässen könnte der Flugplatz Dübendorf vorübergehend auch für zivile Geschäfts- und Regierungsflüge (inkl. Helikopterflüge) genutzt werden.

Am 31. August 2016 genehmigte der Bundesrat die Änderungen des Sachplans Militär (SPM) und des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Gleichzeitig wurde die Änderung des Richtplans des Kantons Zürich für die Umsetzung des Innovationsparks genehmigt. Damit wurde das für den Innovationspark benötigte Gelände freigegeben und die Umnutzung des jetzigen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld ermöglicht.

Der Regierungsrat hat im Januar 2017 mit Blick auf den anstehenden SIL-Koordinationsprozess für die zivilaviatische Nutzung des Flugplatzes Dübendorf Eckwerte definiert (RRB Nr. 37/2017). Mit der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kam der Regierungsrat diesem Auftrag nach (Vorlage 5598).

Der Koordinationsprozess für die Festlegung eines SIL-Objektblatts zum Flugfeld Dübendorf wurde im Februar 2017 gestartet. Der Bund stellte das Sachplanverfahren am 14. Oktober 2020 ein. Er teilte diesbezüglich mit, dass im Zusammenhang mit der Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld wichtige Fragen aufgetaucht seien, die bei der Planung des Projekts 2013 nicht berücksichtigt worden seien. Zum einen bestehe aus Sicherheitsgründen ein grösserer Koordinationsbedarf mit dem Flughafen Zürich, als ursprünglich angenommen worden sei. Zum anderen würden Grundstücke derart tief überflogen, dass die Eigentumsrechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entgegen den bisherigen Planungen allenfalls beschränkt werden müssten, was ohne Konzession nur einvernehmlich möglich sei. Der Bund beendete die Zusammenarbeit mit der FDAG und beauftragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), sich stattdessen am konzeptionellen Neustart des Planungsprozesses durch den Kanton Zürich zu beteiligen.

## B.3 Zweck der vorliegenden Richtplanteilrevision

Der Regierungsrat hat sich im September 2020 dazu entschieden, das gesamte Flugplatzareal in Dübendorf einer Gesamtschau zu unterziehen und dadurch die ins Stocken geratenen Prozesse neu zu beleben (RRB Nr. 900/2020). Dabei wurden die verschiedenen Prozesse der Dreifachnutzung aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den geplanten Nutzungen koordiniert und gesamtheitlich vorangetrieben. Bund, Kanton, Gemeinden, Stiftung Innovationspark und weitere zentrale Anspruchsgruppen sind auf allen Ebenen stufengerecht miteingebunden. Folgende Projektpartner sind beteiligt:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Baudirektion Kanton Zürich
- Bildungsdirektion Kanton Zürich

- Zürcher Planungsgruppe Glattal
- Stadt Dübendorf
- Gemeinde Wangen-Brüttisellen
- Gemeinde Volketswil
- Stiftung Innovationspark
- ETH Zürich
- Universität Zürich
- Skyguide AG
- Arealentwicklung IPZ AG
- Task-Force Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf

Als Grundlage der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans dienten die umfangreichen und fundierten Vorarbeiten aus den verschiedenen Planungsprozessen der vergangenen Jahre. Diese wurden gesichtet, aufgearbeitet, aktualisiert, weiterentwickelt und in einem Synthesebericht zusammengefasst.

Der Synthesebericht ist eine gemeinsame Absichtserklärung aller beteiligten Stakeholder. Mit dem allseitig unterzeichneten Synthesebericht verständigen sich die Stakeholder über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild, über die erforderlichen Planungsschritte sowie über die Umsetzungsagenda.

Der Synthesebericht beinhaltet das von den Stakeholdern gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Zielbild 2050 einer zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf. Im Sinne einer Gesamtschau umfasst der Synthesebericht neben dem Innovationspark sowie dem Forschungs- und Werkflugplatz auch Erkenntnisse zu den übrigen Teilen des Flugplatzes, namentlich zum Flugfeld und zu den Bundeseinrichtungen der Luftwaffe und des Flugsicherungszentrums der Skyguide AG.

Die unmittelbare Nachbarschaft des Innovationsparks zum bestehenden Flugplatz stellt einen ausserordentlichen Standortvorteil dar. Der Zugang zu einem Flugfeld ermöglicht Forschungs- und Testflüge. Bereits heute werden die Aviatikinfrastrukturen (Pistensystem mit Start- und Landebahn sowie Rollwegen) für spezielle Forschungsflüge verwendet. Zukünftig sollen sie auch für die Erforschung und Erprobung neuer Formen von emissionsneutralen und automatisierten Mobilitätslösungen für die Luft und den Boden genutzt werden. Ein mittlerweile vorliegendes und im Auftrag des UVEK erstelltes Gutachten des Bundesamtes für Justiz zeigt auf, wie mit einer Konzessionierung dem Problem der fehlenden Überflugrechte begegnet werden könnte. Ebenfalls vom Bund in Auftrag gegebene Studien bestätigen zudem die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren.

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird das Siedlungsgebiet für die Realisierung des Innovationsparks, des Forschungs- und Werkflugplatzes und die Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums erweitert. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt, um die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit Zielbild 2050 stufengerecht im kantonalen Richtplan zu verankern (Pt. 6.2.2). Abgestimmt auf die Ergebnisse der vorgenommenen Gesamtschau werden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf aktualisiert (Pt. 4.2.7).

Gestützt auf die Teilrevision des kantonalen Richtplans ist eine Revision des regionalen Richtplans Glattal vorgesehen. Zudem sind bei Bedarf Anpassungen der kommunalen Richtplanung sowie zwingend der Bau- und Zonenordnung der Standortgemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen vorzunehmen.



## C Erläuterungen zu den Anpassungen

### C.1 Übersicht

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans umfasst die nachstehend aufgeführten Inhalte:

#### **Kapitel 2: Siedlung**

- Pt. 2.2: Erweiterung Siedlungsgebiet der Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen

#### **Kapitel 4: Verkehr**

- Pt. 4.7.2: Ergänzung Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf
- Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

#### **Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen**

- Pt. 6.1: Aktualisierung Tabelleneintrag Nr. 10: Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen
- Pt. 6.2: Neufassung Kapitel Gebietsplanung 6.2.2 Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen
- Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

### C.2 Anpassungen im Einzelnen

#### **Kapitel 2: Siedlung**

##### **2.2 Siedlungsgebiet**

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Anpassungen können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden.

Das Areal des Flugplatzes Dübendorf ist im Besitz des Bundes und bisher mehrheitlich der Landwirtschaftszone zugewiesen. Nur einige Randbereiche in der Stadt Dübendorf sind bereits dem Siedlungsgebiet und einer kommunalen Bauzone zugeteilt. In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist der Standort des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) in einem privaten Gestaltungsplanaus dem Jahr 2002 im Landwirtschaftsgebiet («Durchstossung») planungsrechtlich gesichert.

Damit der Innovationspark auch unabhängig des kantonalen Gestaltungsplans realisiert werden kann, ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets vorzunehmen. Das kantonale Siedlungsgebiet ist anschliessend wegen der überkommunalen Bedeutung der Gebietsentwicklung im regionalen Richtplan Glattal zu präzisieren, um eine koordinierte Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zu gewährleisten. Nach erfolgter Teilrevision des regionalen Richtplans können die Standortgemeinden das Gebiet einer Bauzone zuweisen, was durch Teilrevisionen der kommunalen Bau- und Zonenordnungen erfolgt.

Entsprechend ist das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet für die Realisierung des Innovationsparks und des Forschungs- und Werkflugplatzes sowie für die langfristige Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) zu erweitern. Insgesamt wird die Siedlungsfläche um 46,6 ha vergrössert. Für den Innovationspark sowie den Forschungs- und Werkflugplatz wird eine Siedlungsfläche von 38,5 ha beansprucht. Im nördlichen Rand entlang der Dübendorfstrasse wird ein schmaler Streifen mit einer Fläche von 1,4 ha dem Siedlungsgebiet zugewiesen, dessen bestehende Bauten bereits seit 1997 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen sind. Von der Erweiterung des Siedlungsgebiets sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die insgesamt 56 ha an wertvollen Fruchtfolgeflächen liegen allesamt im östlichen Teil des Flugplatzareals und bleiben bestehen.

## Kapitel 4: Verkehr

### 4.7 Luftverkehr

Mit der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kam der Regierungsrat diesem Auftrag nach (Vorlage 5598).

Seit der Überweisung der Vorlage 5598 haben sich die Rahmenbedingungen jedoch wesentlich verändert. Mit dem Synthesebericht liegt zudem eine neue Grundlage vor, welche den aktuellen Planungsstand abbildet. Um den neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, wird mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans auch eine Anpassung des Kapitels 4.7.2 (weitere Flugplätze) beantragt.

Im Richtplantext wird die Piste mit der zukünftig zur Verfügung stehenden Länge wieder in die Objektliste unter Pt. 4.7.2.2 (Karteneinträge) aufgenommen. Die den Flugplatz Dübendorf betreffenden Textpassagen unter Pt. 4.7.2.1 (Ziele) und Pt. 4.7.2.3 (Massnahmen, Kanton) werden aktualisiert und an die neue Ausgangslage angepasst.

Neben der Piste wird auch der Flugplatzperimeter in die Richtplankarte aufgenommen. Der Flugplatzperimeter ist mit der Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen» und den Nutzungen der Luftwaffe und der Flugsicherung abgestimmt.

### 4.9 Grundlagen

Um der veränderten Ausgangslage und den neu erarbeiteten Grundlagen zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Rechnung zu tragen, wird das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Verkehr entsprechend aktualisiert.

## Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

### 6.2 Gebietsplanung

Das Kapitel 6.2.2 «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» wird aufgrund der geänderten Ausgangslage und gemäss den Erkenntnissen aus dem Syntheseprozess neu formuliert. Im Sinne einer Gesamtschau des gesamten Flugplatzareals wurde das Zielbild 2050 ausgearbeitet. Die Gebietsplanung basiert auf dem Ergebnis des Syntheseprozesses und ist mit den bestehenden Nutzungen auf dem Areal abgestimmt, namentlich mit der Bundesbasis der Luftwaffe, des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) sowie den weiteren zivilaviatischen Nutzungen (Helikopterbasen der Kantonspolizei Zürich und der Rega sowie Air Force Center Dübendorf). Der Perimeter der Gebietsplanung wurde entsprechend vergrössert und umfasst nun das gesamte Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf.

Ausgehend von der Nutzungsverteilung gemäss dem räumlichen Zielbild 2050 ist der Perimeter in vier Teilgebiete unterteilt (vgl. Abb. 6.2.2). Im Teilgebiet A wird der Innovationspark schwerpunktmässig angesiedelt sein. Im Teilgebiet B bildet der Innovationspark zusammen mit dem Forschungs- und Werkflugplatz einen Aviatikcluster. Das Teilgebiet C umfasst die bestehenden Nutzungen des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) und der Luftwaffe. Das Teilgebiet D beinhaltet das Flugfeld mit den aviatischen Infrastrukturen sowie den Natur- und Landschaftsräumen.

Im kantonalen Richtplan werden die begleitenden Grundsätze und Eckwerte der Gebietsplanung festgelegt. Räumlich verortbare Festlegungen werden tabellarisch und in Abbildung 6.2.2 aufgeführt.

Angestrebt wird eine enge Vernetzung des Gebiets mit den umliegenden Siedlungs- und Freiräumen. Zwischen den umliegenden Siedlungsbereichen, den neu zu entwickelnden Teilgebieten und dem Flugfeld werden zugunsten der Öffentlichkeit und Erlebbarkeit eine Vielzahl von Weg- und Sichtbeziehungen hergestellt. Die Teilgebiete werden durch verschieden charakterisierte Freiräume mit Aufenthaltsqualität gegliedert. Im Innovationspark prägen insbesondere das Vorfeld entlang des historischen Flugplatzrandes sowie die urbane Entwicklungssachse die ortsbauliche Qualität und dienen der Adressbildung. In den weiten Freiflächen des Flugfeldes sind Natur- und Landschaftsaufwertungen sowie punktuelle Aufenthaltsfunktionen vorgesehen.

Die Haupterschliessung des Innovationsparks erfolgt in Abstimmung mit den bereits im kantonalen Richtplan festgesetzten Verkehrsvorhaben. Einerseits betrifft dies den kurzfristig geplanten Anschluss an die Wangenstrasse und die interne Groberschliessung («Parkway», vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 49). Andererseits wird die mittelfristig

geplante Verlängerung der Glattalbahn durch das Teilgebiet A führen (vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 11). Im Süden sind weitere Anschlüsse an das Strassen- und öffentliche Verkehrsnetz vorgesehen. Der Fuss- und Veloverkehr wird an verschiedenen Punkten in das Areal geführt. Die Freiräume «Säntisblick» und «Fliegerpark» dienen dabei als attraktive Zugangs- und Ankunftsorte.

Im kantonalen Richtplan werden zudem die mit nachgelagerten Planungsinstrumenten zu treffenden Festlegungen genannt. Für die Entwicklung von Innovationspark sowie Forschungs- und Werkflugplatz soll eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements etabliert werden.

## **6.7 Grundlagen**

Um der veränderten Ausgangslage und den neu erarbeiteten Grundlagen zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Rechnung zu tragen, wird das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen entsprechend aktualisiert.

